

WICHTIG

DAS VORLIEGENDE DOKUMENT DARF NUR AN GESETZLICH HIERZU BERECHTIGTE PERSONEN ÜBERGEBEN WERDEN. DIESES DOKUMENT WURDE IHNEN AUF VERTRAULICHER BASIS ÜBERMITTELT UND DARF NICHT KOPIERT ODER AN DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN.

Sensu Strategy Fund I LTD.

Gegründet als Exempted Company gemäß den Gesetzen der Cayman Islands.

INFORMATIONSMEMORANDUM

Privates Angebot von rückkaufbaren A-Aktien

Erstemissionspreis pro Aktie: 100 €

Mindest-Erstzeichnung: 75.000 €

Die in dem vorliegenden Informationsmemorandum beschriebenen Wertpapiere wurden nicht für das öffentliche Angebot oder den öffentlichen Verkauf gemäß den Wertpapiergesetzen in irgendeinem Land oder irgendeinem Gerichtsbezirk zugelassen.

Nicht für den Gebrauch oder Vertrieb in den USA zugelassen.

Datum: 1. Juli 2007

HINWEIS FÜR INVESTOREN

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. WENN SIE SICH NICHT SICHER SIND, OB SIE DEN INHALT VERSTEHEN, WENDEN SIE SICH AN IHREN BUCHHALTER, RECHTSBEISTAND ODER EINEN ANDEREN UNABHÄNGIGEN FACHBERATER.

Das vorliegende Informationsmemorandum wurde in Verbindung mit dem privaten Angebot von nicht stimmberechtigten rückkaufbaren Aktien der Kategorie A („rückkaufbare Aktien“) durch Sensus Strategy Fund I Limited (das „Unternehmen“) ausgestellt.

Die Direktoren des Unternehmens sind für die Richtigkeit der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen verantwortlich und bestätigen nach bestem Wissen und Gewissen sowie sorgfältiger Prüfung, dass keine Fakten bestehen, deren Auslassung zu irgendwelchen irreführenden Angaben in dem vorliegenden Informationsmemorandum führen würde.

Nur anspruchsberechtigte Investoren (gemäß der hierin enthaltenen Definition) können die Zeichnung rückkaufbarer Aktien im Rahmen des vorliegenden Angebots beantragen.

VERLASS AUF DAS INFORMATIONSMEMORANDUM

Die rückkaufbaren Aktien werden ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen und Darstellungen angeboten. Alle anderen von irgendeiner Person gegebenen Informationen oder Darstellungen dürfen nicht als von dem Unternehmen oder den Direktoren genehmigt angesehen werden. Weder die Übergabe dieses Informationsmemorandums noch die Emission der rückkaufbaren Aktien impliziert, dass seit dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Informationsmemorandums keine hierin enthaltenen Informationen und Darstellungen geändert wurden.

Das vorliegende Informationsmemorandum basiert auf den zum Datum seiner Ausstellung auf den Cayman Islands geltenden Gesetzen und Praktiken.

Das Unternehmen wurde bei der Cayman Islands Monetary Authority (die „Behörde“) als regulierter Anlagefonds gemäß Abschnitt 4(3) des Anlagefondsgesetzes (in der Fassung des Jahres 2003) registriert. Diese Registrierung impliziert nicht, dass die Behörde oder irgendeine andere Aufsichtsbehörde der Cayman Islands dieses Informationsmemorandum oder das Angebot der rückkaufbaren Aktien in dessen Rahmen genehmigt hat, und dient überdies nicht dazu, eine solche Genehmigung zu erlangen.

Das vorliegende Informationsmemorandum dient nicht als Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche oder Investitionsfragen und potenzielle Investoren dürfen es nicht als Beratungsdokument interpretieren. Personen, die an dem Erwerb rückkaufbarer Aktien interessiert sind, sollten sich über Folgendes informieren:

- (i) die gesetzlichen Anforderungen in den Ländern, deren Staatsangehörige sie sind oder in denen sie ihren dauerhaften Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder Sitz für den Zweck dieses Erwerbs haben.

- (ii) alle Währungsbeschränkungen oder Währungskontrollanforderungen, die für sie bei dem Erwerb oder der Veräußerung der rückkaufbaren Aktien gelten können.
- (iii) die anwendbaren einkommenssteuerlichen und sonstigen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der rückkaufbaren Aktien.

RISIKOFAKTOREN

Der Wert der rückkaufbaren Aktien unterliegt der Entwicklung der Investitionen des Unternehmens und kann dementsprechend steigen oder sinken. Es besteht keine Garantie, dass das Investitionsziel des Unternehmens erreicht wird, und die bisherige Entwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Entwicklung. Investitionen in das Unternehmen sind nicht als vollständiges Investitionsprogramm für irgendeinen Investor vorgesehen. Potenziellen Investoren wird empfohlen, sorgfältig zu erwägen, ob eine Investition in rückkaufbare Aktien angesichts ihrer Umstände und finanziellen Ressourcen geeignet ist (beachten Sie hierzu auch den Abschnitt „Risikofaktoren“).

WEITERGABEBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung des vorliegenden Informationsmemorandums und das Angebot der rückkaufbaren Aktien können in einigen Gerichtsbezirken Beschränkungen unterliegen. Personen, die dieses Informationsmemorandum erhalten, müssen sich über diese Beschränkungen informieren und sie beachten. Das vorliegende Informationsmemorandum stellt kein Angebot und keine Kaufaufforderung durch irgendeine Person in irgendeinem Gerichtsbezirk dar und darf nicht als solche/s in Gerichtsbezirken verwendet werden, in denen:

- (i) ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht zulässig ist, oder
- (ii) in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung ausspricht, hierzu nicht autorisiert ist, oder
- (iii) an Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung illegal ist.

Personen, die eine Zeichnung der rückkaufbaren Aktien beantragen, müssen erklären, dass sie berechnigte Investoren (gemäß der hierin enthaltenen Definition) sind und die Direktoren können jeden Antrag nach eigenem Ermessen ablehnen. Besitzer rückkaufbarer Aktien, die keine berechnigten Investoren mehr sind, müssen die Aktien entweder durch Rückkauf oder durch Abtretung an einen berechnigten Investor veräußern.

Die Direktoren haben die folgenden Beschränkungen zur Kenntnis genommen:

Großbritannien

Das Unternehmen ist keine Gesellschaft zur gemeinsamen Anlage (Collective Investment Scheme) im Sinne des britischen Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 (Financial Services and Markets Act) (das „Gesetz“). Dementsprechend darf das vorliegende Informationsmemorandum in Großbritannien nur an Personen weitergegeben werden, für die die Ausnahmebestimmungen des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 (Werbung durch Gesellschaften zur gemeinsamen Anlage) (Ausnahmen) Erlass 2001 unter Abschnitt 238(6) des Gesetzes oder die in Vorschrift 3, Anhang 5 der Verordnung über das Geschäftsgebaren (Conduct of Business Rules) der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gemäß Abschnitt 238(5) des Gesetzes gelten und die Verbreitung des Dokuments durch oder an irgendeine andere Person in Großbritannien wird von dem Unternehmen nicht genehmigt.

USA

Das Unternehmen war niemals und wird nicht gemäß dem Gesetz über Anlagegesellschaften der USA von 1940 (Investment Company Act) eingetragen und die rückkaufbaren Aktien waren niemals und werden nicht gemäß dem Wertpapiergesetz (Securities Act) der USA von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (das „1933-Gesetz“) oder den Wertpapiergesetzen irgendeines Bundesstaats der USA registriert. Die rückkaufbaren Aktien dürfen nicht direkt oder indirekt Personen in den USA oder „US-Bürgern“ gemäß der hierin enthaltenen Definition oder auf Rechnung oder zum Nutzen derselben angeboten, verkauft oder geliefert werden; außer im Fall einer Ausnahme von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und allen anzuwendenden staatlichen Gesetzen

oder im Fall von Transaktionen, die diesen Vorschriften nicht unterliegen. Personen, die die Zeichnung der rückkaufbaren Aktien beantragen, müssen erklären, dass sie kein US-Bürger sind und die Zeichnung der Aktien nicht im Auftrag irgendeines US-Bürgers beantragen.

Cayman Islands

Auf den Cayman Islands darf keine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung der rückkaufbaren Aktien erfolgen.

1. Juli 2007

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Verzeichnis	6
Definitionen	7
Zusammenfassung	9
Das Unternehmen	11
Gründung	11
Investitionsziele, Prinzipien und Beschränkungen	11
Risikofaktoren	13
Geschäftsleitung	17
Vorstand	17
Investment-Manager	17
Verwalter	17
Kassenwart	18
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	18
Vollmachten	18
Entschädigung	18
Gebühren und Kosten	19
Erstgebühr	19
Vergütung des Investment-Managers	19
Bezüge der Direktoren	19
Vergütung des Verwalters	19
Vergütung des Kassenwarts	19
Vergütung des Hauptmaklers	19
Sonstige Betriebskosten	19
Aktien des Unternehmens	20
Aktienkapital	20
Zeichnungen	20
Berechtigte Investoren	21
Rückkauf	21
Zwangsrückkauf	22
Wertansatz des Nettovermögens	23
Aussetzung der Wertansätze	25
Registrierung und Übertragung der Aktien	25
Dividendenprinzipien	25
Besteuerung	26
Unternehmen	26
Aktionäre	26

Weitere Informationen	27
Berichtswesen	27
Regulierung	27
Anti-Geldwäsche	28
Transaktionen mit Direktoren	28
Änderungen des Informationsmemorandums	29
Wesentliche Verträge	29
Zur Prüfung verfügbare Dokumente	29
Anfragen	30
Anhang A	30

Zeichnungsvereinbarung	30
Anhang B	32
Rückkaufforderung	32

VERZEICHNIS

UNTERNEHMEN	Sensus Strategy Fund I Ltd Postfach 709 Zephyr House, 122 Mary Street George Town, Grand Cayman KY1-1107 Cayman Islands, B.W.I.
INVESTMENT-MANAGER	Sensus Vermögensverwaltungen GmbH Postfach 604 Bauerstraße 9 D-95615 Marktredwitz Deutschland
KASSENWART	Barclays Bank PLC 84/90 Main Street & Regal House 3 Queensway Gibraltar
VERWALTER	Capita Financial Administrators (Gibraltar) Limited Blake House 19C Town Range Gibraltar
HAUPTMAKLER	Varengold Wertpapierhandelsbank AG Große Elbstraße 27 D-22767 Hamburg Deutschland
WIRTSCHAFTSPRÜFER	Baker Tilly (Cayman) Limited Sagicor House 198 North Church Street Postfach 1782 KY1-1109 George Town Grand Cayman, B.W.I.
RECHTSBEISTAND (für die gesetzlichen Vorschriften der Cayman Islands)	Charles Adams Ritchie & Duckworth Postfach 709 Zephyr House George Town, Grand Cayman KY1-1107 Cayman Islands, B.W.I.
STEUERBERATER (für deutsches Steuerrecht)	Baker Tilly (Deutschland) GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mies-van-der-Rohe-Straße 6 80807 München

Deutschland

6

DEFINITIONEN

„Verwalter“: Capita Financial Administrators (Gibraltar) Limited.

„Gesellschaftsvertrag“: Der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens.

„Standardwährung“: Die Standardwährung, in der der Nettovermögenswert eines bestimmten Fonds angegeben wird.

„Werktag“: Jeder Tag, an dem die Banken auf Gibraltar für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

„Kategorie“: Jede Unterteilung der rückkaufbaren Aktien, die einen Fonds repräsentieren. Der Begriff „Kategorien“ ist entsprechend zu interpretieren.

„Unternehmen“: Sensus Strategy Fund I Ltd.

„Kassenwart“: Barclays Bank PLC.

„Direktoren“: Die Mitglieder des Vorstands des Unternehmens zum jeweiligen Zeitpunkt und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss desselben sowie alle Rechtsnachfolger dieser Mitglieder, die zu irgendeinem Zeitpunkt ernannt werden.

„Berechtigter Investor“: Jede Person, die die Kriterien für die Berechtigung zur Zeichnung oder für den Besitz der rückkaufbaren Aktien gemäß der Definition auf Seite 21 erfüllt.

„Fonds“: Der Begriff bezeichnet einen in Bezug auf die Anlagen jeder Kategorie gebildeten Fonds entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

„Erstmissionsfrist“: Der Zeitraum, in dem die rückkaufbaren Aktien zur Zeichnung zum Erstmissionspreis angeboten werden. Diese Frist endet um 17:00 Uhr Gibraltar-Zeit am 13. Juli 2007 (oder zu jedem anderen von den Direktoren bestimmten Datum).

„Erstmissionspreis“: Der feste Preis von 100 €, zu dem die rückkaufbaren Aktien während der Erstmissionsfrist angeboten werden.

„Investment-Manager“: Sensus Vermögensverwaltungen GmbH.

„Verwaltungsgebühr“: Die von dem Unternehmen an den Investment-Manager gemäß Seite 19 zahlbare Verwaltungsgebühr.

„Vorzugsaktien für Firmenangehörige“: Vorzugsaktien für Firmenangehörige des Unternehmens mit einem Nennwert von 0,01 €.

„Investmentfonds-Gesetz“: Das Mutual Funds Law (in der aktuellen Fassung) der Cayman Islands.

„Nettovermögenswert“: Der Nettovermögenswert des Unternehmens gemäß dem Gesellschaftsvertrag.

„Nettovermögenswert pro Aktie“: Der Nettovermögenswert geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben angesehenen rückkaufbaren Aktien.

„Leistungsvergütung“: Die von dem Unternehmen an den Investment-Manager zu zahlende und gemäß der Beschreibung auf Seite 19 zu berechnende Leistungsgebühr.

„Hauptmakler“: Varengold Wertpapierhandelsbank AG.

„Rückkauftag“: Jeder Freitag in jeder Woche, der ein Werktag ist - ansonsten der jeweils unmittelbar vorhergehende Werktag.

„Rückkaufpreis“: Der Preis pro Aktie, zu dem die rückkaufbaren Aktien zurückgekauft werden. Dieser Preis wird in der auf Seite 22 beschriebenen Weise berechnet.

„Rückkaufbare Aktien“: Die rückkaufbaren Aktien der Kategorie A mit einem Nennwert von je 0,01 €.

„Aktionär“: Eine als Inhaber von Aktien jeder Kategorie im Gesellschafterverzeichnis des Unternehmens eingetragene Person.

„Zeichnungstag“: Jeder Montag in jeder Woche, der ein Werktag ist - ansonsten der jeweils unmittelbar darauf folgende Werktag.

„Zeichnungspreis“: Der Preis pro Aktie, zu dem die rückkaufbaren Aktien nach dem Abschluss der Erstemissionsfrist ausgegeben werden. Dieser Preis wird in der auf Seite 21 beschriebenen Weise berechnet.

„US-Bürger“: (a) jede natürliche Person, die Einwohner oder Staatsbürger der USA ist; (b) jede Handelsgesellschaft oder Gesellschaft, die nach dem Recht der USA oder eines Bundesstaats der USA organisiert oder gegründet ist, (c) jedes Vermögen, dessen Treuhänder oder Verwalter ein US-Bürger gemäß den Definitionen der Unterparagrafen (a) und (b) dieser Definition ist, (d) jeder Fonds, dessen Treuhänder ein US-Bürger gemäß den Definitionen der Unterparagrafen (a) und (b) dieser Definition ist, (e) jede Vertretung oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in den USA, (f) jedes nicht treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (außer Vermögens- oder Treuhandkonten) eines Händlers oder Treuhänders zum Nutzen oder auf Rechnung eines US-Bürgers, (g) jedes treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (außer Vermögens- oder Treuhandkonten) eines nach dem Recht der USA organisierten oder gegründeten oder - sofern es sich um eine natürliche Person handelt - in den USA ansässigen Händlers oder Treuhänders oder (h) jede Handelsgesellschaft oder Gesellschaft, die (i) nach ausländischem Recht organisiert oder gegründet und (ii) von einem US-Bürger zu dem Zweck der Investition in nicht nach dem United States Securities Act 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (das „Wertpapier-Gesetz“) registrierte Wertpapiere gebildet wurde, sofern diese Handelsgesellschaft oder Gesellschaft nicht von akkreditierten Investoren (gemäß der Definition der Vorschrift 501(a) des Wertpapier-Gesetzes), die keine natürlichen Personen, Vermögen oder Treuhänder sind (für das vorliegende Dokument hat dieser Begriff die in dem Wertpapier-Gesetz angegebene Bedeutung) organisiert, gegründet oder besessen wird.

„USA“: Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des Bundesstaats und Bezirks Columbia) und alle Territorien, Besitzungen oder andere deren Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebiete.

„Wertansatztag“: Jeder Freitag in jeder Woche, der ein Werktag ist - ansonsten der jeweils unmittelbar vorhergehende Werktag.

In diesem Informationsmemorandum sind Bezugnahmen auf „€“ Bezugnahmen auf die offizielle Währung der Eurozone.

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgenden Informationen müssen in Verbindung mit dem vollständigen Text des vorliegenden Informationsmemorandums und den Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, gelesen werden und werden in ihrer Gesamtheit durch diese qualifiziert.

Das Unternehmen

Sensus Strategy Fund I Ltd. ist eine Kapitalanlagegesellschaft auf unbefristete Dauer, deren Geschäftszweck darin besteht, Investoren die Möglichkeit zu geben, sich an einem professionell verwalteten Portfolio zu beteiligen. Das Unternehmen wurde nach dem Recht der Cayman Islands als Exempted Company am 21. Juni 2007 gegründet.

Die Aktien

Das vorliegende Informationsmemorandum bezieht sich auf die Emission von rückkaufbaren, nicht stimmberechtigten Aktien der Kategorie A des Unternehmens.

Investitionsziel

Das Investitionsziel besteht in der Erhöhung der Vermögenswerte des Unternehmens durch die Implementierung spekulativer Handelsstrategien, bestehend aus diversen zugrunde liegenden Investitionen wie etwa internationale Termingeschäfte, Derivative, Optionen, öffentlich gehandelte Aktien, OTC-Produkte, Spot- und Future-Transaktionen sowie andere Instrumente, die als dem Investitionsziel dienlich angesehen werden.

Investitionsprinzipien

Das Vermögen des Unternehmens wird in Barmittel, Wertpapiere und andere derivative Finanzinstrumente, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Termingeschäfte bzw. Terminverträge für Wertpapiere, Waren, Währungen, Zinssätze, Aktien oder Indexe sowie nicht eisenhaltige und Edelmetalle, Optionen auf Termingeschäfte oder Optionen auf Optionen, Verträge über Differenzen einschließlich Indexverträge und Swaps und alle damit verbundenen sekundären Transaktionen einschließlich durch Einschuss gedeckte und besicherte Transaktionen in Verbindung mit einem der vorgenannten Transaktionen sowie außerbörsliche Verträge investiert. Der Investment-Manager kann das Vermögen des Unternehmens direkt oder indirekt durch verschiedene Investitionspläne, die sich durch die Handelsmethoden und das Risikoniveau unterscheiden, in Form von unabhängigen Anlagevehikeln oder Treuhandkonten investieren.

Die Diversifizierung ist eine wesentliche Grundlage der Strategie des Unternehmens und der Investment-Manager wendet dieses Konzept bei kritischen Entscheidungen des Vermögenseinsatzes für verschiedene Anlageoptionen an.

Aktienangebot

Während der Erstemissionsfrist, die mit dem Datum des vorliegenden Informationsmemorandums beginnt und am 13. Juli 2007 endet (oder jedem späteren von den Direktoren bestimmten Datum), bietet das Unternehmen die rückkaufbaren Aktien zu einem Erstemissionspreis von 100 € (zzgl. der Eintrittsgebühr, sofern anwendbar) an. Danach werden die rückkaufbaren Aktien an jedem Zeichnungstag zu dem auf dem Nettovermögenswert je Aktie basierenden Preis angeboten.

Mindestzeichnungsmenge

Die Mindestzeichnungsmenge beträgt 75.000 € und die zusätzliche Mindestzeichnungsmenge für denselben Käufer beträgt 5.000 € oder jeden geringeren Betrag, den die Direktoren im Einzelfall festlegen.

Zeichnungsgebühren

Der Verwalter kann zugunsten des Investment-Managers und nach Ermessen der Direktoren eine Zeichnungsgebühr in Höhe von 5% des Werts der zu erwerbenden rückkaufbaren Aktien in Rechnung stellen.

Rückkauf

Die Aktien können nach Wahl des Aktionärs an jedem Rückkauftag nach schriftlicher Mitteilung an den Verwalter mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen im Voraus zu dem jeweiligen Rückkaufpreis zurückgekauft werden.

Rückkaufgebühr

Der Verwalter kann zugunsten des Investment-Managers und nach Ermessen der Direktoren eine Rückkaufgebühr in Höhe von 3% des Werts der zu erwerbenden rückkaufbaren Aktien in Rechnung stellen.

Berechtigte Investoren

Personen, die die rückkaufbaren Aktien erwerben möchten, müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs und darüber hinaus berechtigte Investoren (gemäß der hierin enthaltenen Definition) sein. Die Direktoren können Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen ablehnen.

Investment-Manager

Die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH wurde als Investment-Manager mit der Verantwortung für die Entwicklung der Anlagestrategie des Unternehmens sowie die Auswahl und Überwachung der Leistung anderer Dienstleister ernannt.

Kassenwart

Die Barclays Bank PLC wurde mit der Verwahrung der Barmittel des Unternehmens beauftragt.

Hauptmakler: Das Unternehmen hat die Varengold Wertpapierhandelsbank AG zu seinem Hauptmakler ernannt.

Gebühren und Kosten

Der Investment-Manager erhält eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,8% des Nettovermögenswerts des Unternehmens sowie eine Leistungsvergütung in Höhe von 20% der neuen Nettogewinne des Unternehmens (siehe „Gebühren und Kosten“). Darüber hinaus zahlt das Unternehmen die Betriebsaufwendungen desselben, wie etwa die Vergütung des Kassenwarts und des Verwalters.

Verwalter

Die Firma Capita Financial Administrators (Gibraltar) Limited wurde als Verwalter mit Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rückkäufen sowie der Berechnung der Nettovermögenswerte beauftragt.

Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly (Cayman) Limited wurde als Wirtschaftsprüfer des Unternehmens ernannt.

Standardwährung

Die Buchführung des Unternehmens sowie die Durchführung von Zeichnungen und Rückkäufen desselben in Bezug auf die rückkaufbaren Aktien erfolgt in Euro.

Geschäftsberichte

Die Aktionäre erhalten die jährlichen geprüften Geschäftsberichte des Unternehmens unverzüglich nach ihrer Fertigstellung nach dem Ende des Geschäftsjahrs des Unternehmens, beginnend ab dem Bilanzierungszeitraum mit Ende zum 31. Dezember 2008.

DAS UNTERNEHMEN

GRÜNDUNG

Das Unternehmen wurde nach den Gesetzen der Cayman Islands am 21. Juni 2007 unter der Handelsregisternummer CD-189660 als Exempted Company gegründet und hat seinen eingetragenen Firmensitz in Postfach 709, Zephyr House, 122 Mary Street, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands KY1-1107, B.W.I.

Das Unternehmen ist eine Anlagegesellschaft auf unbefristete Dauer mit der Berechtigung Aktien auszugeben und zurückzukaufen. Das Unternehmen ist als Dachfonds strukturiert und kann daher Aktien einer oder mehrerer Kategorien ausgeben, wobei jede Kategorie der rückkaufbaren Aktien einem eigenen Anlage-Pool des Unternehmens zugewiesen wird. Der Preis, zu dem eine rückkaufbare Aktie einer bestimmte Kategorie ausgegeben oder zurückgekauft werden kann, wird ausschließlich durch Bezugnahme auf den Nettovermögenswert der betreffenden Kategorie der rückkaufbaren Aktien berechnet. Lediglich während der Erstemissionsfrist werden die rückkaufbaren Aktien zu einem Erstemissionspreis ausgegeben. Die Eigenschaften jeder Kategorie der rückkaufbaren Aktien werden von den Direktoren festgelegt. Das Geschäftsjahr des Unternehmens endet zum 31. Dezember und das Unternehmen hat die Firma Baker Tilly (Cayman) Limited mit der unabhängigen Prüfung seiner Jahresabschlüsse beauftragt.

Die Kategorie A ist die erste Kategorie, in der das Unternehmen rückkaufbare Aktien ausgibt. In Zukunft können rückkaufbare Aktien in weiteren Kategorien ausgegeben werden. Die Direktoren haben derzeit nicht die Absicht, rückkaufbare Aktien in weiteren Kategorien auszustellen.

INVESTITIONSZIELE, -PRINZIPIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

Investitionsziel

Das Investitionsziel des Unternehmens besteht in der Steigerung der Vermögenswerte des Unternehmens durch die Implementierung spekulativer Handelsstrategien, bestehend aus diversen zugrundeliegenden Investitionen wie etwa internationale Termingeschäfte, Derivative, Optionen, öffentlich gehandelte Aktien, OTC-Produkte, Spot- und Future-Transaktionen sowie andere Instrumente, die als dem Investitionsziel dienlich angesehen werden.

Investitionsprinzipien

Das Vermögen des Unternehmens wird in Barmittel, Wertpapiere und andere derivative Finanzinstrumente, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Termingeschäfte bzw. Terminverträge für Wertpapiere, Waren, Währungen, Zinssätze, Aktien oder Indexe sowie nicht eisenhaltige und Edelmetalle, Optionen auf Termingeschäfte oder Optionen auf Optionen, Verträge über Differenzen einschließlich Indexverträge und Swaps und alle damit verbundenen sekundären Transaktionen einschließlich durch Einschuss gedeckte und besicherte Transaktionen in Verbindung mit einer der vorgenannten Transaktionen sowie außerbörsliche Verträge investiert. Der Investment-Manager kann das Vermögen des Unternehmens direkt oder indirekt durch verschiedene

Investitionspläne, die sich durch die Handelsmethoden und das Risikoniveau unterscheiden, in Form von unabhängigen Anlagevehikeln oder Treuhandkonten investieren.

Die Diversifizierung ist eine wesentliche Grundlage der Strategie des Unternehmens und der Investment-Manager wendet dieses Konzept bei kritischen Entscheidungen des Vermögenseinsatzes für verschiedene Anlageoptionen an.

Investitionsstrategie

Der Investment-Manager implementiert gleichermaßen systemische und ermessensbasierte Konzepte und Streuungsstrategien. Die Zuteilung und Balance basiert auf technischen Marktanalysen, technischen Indikatoren, Simulationen für die Erkennung von Trendphasen und Flüchtigkeitsindikatoren sowie den Aspekten des Risiko- und Geldmanagements. Hierdurch werden die Haltezeiten und die einzelnen Positionen bestimmt. Diese variieren zwischen sehr kurzfristigen Anlagezeitrahmen (Tageshandel-Strategien) und Haltezeiten von mehreren Tagen, Wochen oder Monaten (Positionshandel). Um die Generierung von Erträgen während aller Marktphasen zu ermöglichen, werden verschiedene Anlageinstrumente kombiniert (zum Beispiel Streuungsstrategien).

Darüber hinaus sind Beteiligungen an kollektiven Investitionen möglich, wenn der Investment-Manager der Ansicht ist, dass diese mit den Investitionsstrategien des Unternehmens konform sind.

Investitionsbeschränkungen

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Anlageinstrumente, Börsen und Marktsegmente.

Die folgenden Beschränkungen gelten für die Investition des Kapitals des Unternehmens:

- (i) Das Unternehmen darf nur das eigene Kapital einsetzen. Die Nutzung fremder Mittel ist untersagt.
- (ii) Investitionen in Immobilien und ähnliche Anlagen sind untersagt.
- (iii) Einzelne Anlagepositionen dürfen nicht mehr als 15% des gesamten Anlagebestands des Portfolios des Unternehmens ausmachen.
- (iv) Investitionen in öffentlich gehandelte Aktien dürfen nicht mehr als 35% des gesamten Nettovermögenswerts des Unternehmens ausmachen.
- (v) Positionen innerhalb eines Marktsegments dürfen nicht mehr als 50% des Unternehmens ausmachen.
- (vi) Beteiligungen an kollektiven Investitionen dürfen nicht mehr als 50% des Unternehmens ausmachen.

Der Investment-Manager wendet die allgemein anerkannten Prinzipien des professionellen Risiko- und Geldmanagements bei allen Investitionsentscheidungen des Unternehmens an.

RISIKOFAKTOREN

Anleger, die in das Unternehmen investieren, werden darauf hingewiesen, dass die Art der vorgeschlagenen Investitionsstrategie des Unternehmens ein erhebliches Risiko birgt, das für Anleger zum Totalverlust ihrer Investitionen führen kann. Potenziellen Investoren wird empfohlen, vor der Zeichnung der rückkaufbaren Aktien unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

Allgemeine Erwägungen. Eine Investition in das Unternehmen birgt ein hohes Risiko und ist eventuell nicht für jeden Anleger geeignet. Es besteht keine Garantie, dass das Unternehmen sein Investitionsziel erreicht, und Anleger sollten bedenken, dass eine Investition in das Unternehmen besondere Erwägungen mit sich bringt, die nicht typischerweise mit der Investition in andere Wertpapiere verbunden sind. Kein Anleger sollte Investitionen in das Unternehmen als komplettes Investitionsprogramm betrachten.

Wirtschaftliche Bedingungen. Der Erfolg jeglicher Investitionsaktivitäten hängt von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen ab, die die Höhe und Volatilität von Zinssätzen sowie den Umfang und die zeitliche Planung der Beteiligung von Anlegern am Kapitalmarkt beeinflussen können. Eine unerwartete Volatilität oder mangelnde Liquidität der Märkte, in denen das Unternehmen Positionen hält, kann die Fähigkeit zur Ausübung seiner geschäftlichen Aktivitäten beeinträchtigen oder zu Verlusten des Unternehmens führen.

Politische bzw. gesetzliche Risiken. Der Nettovermögenswert kann durch Unsicherheiten wie etwa internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik und der Besteuerung sowie Beschränkungen in Bezug auf Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie Währungsschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen das Unternehmen sein Vermögen investiert, beeinflusst werden.

Mögliche Beschränkungen des Rückkaufs. Die Direktoren des Unternehmens können unter bestimmten Umständen eine Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf den Rückkauf ihrer rückkaufbaren Aktien für notwendig befinden (siehe „Rückkauf“ und „Aussetzung des Wertansatzes“).

Liquidität und Markteigenschaften. Unter bestimmten Umständen können die Märkte, in denen das Unternehmen handelt, unter einem Liquiditätsmangel leiden, der den Erwerb oder die Veräußerung zu den an den relevanten Börsen notierten Preisen erschwert. Darüber hinaus kann die Aussetzung durch einen Wechsel im Handel eines bestimmten Wertpapiers die Realisierung bestimmter Positionen unmöglich machen, sodass dem Unternehmen hierbei Verluste entstehen können.

Konzentration der Investitionen. Obwohl das Unternehmen prinzipiell bestrebt ist, sein Investitionsportfolio zu streuen, kann es vorkommen, dass es zu bestimmten Zeitpunkten relativ wenige Positionen hält. Das Unternehmen kann erhebliche Verluste erleiden, wenn es hohe Beträge in eine bestimmte Anlage investiert, deren Wert sinkt.

Wettbewerb. Der Wertpapiermarkt ist extrem konkurrenzbetont. Das Unternehmen und der Investment-Manager konkurrieren mit Firmen, zu denen unter anderem auch zahlreiche der großen

Anlagegesellschaften und Banken zählen und die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen und Recherchekapazitäten verfügen.

Auswahl der Anlagen. Der Investment-Manager wählt die Investitionen des Unternehmens auf der Grundlage der von den Ausstellern der Wertpapiere bei verschiedenen Aufsichtsbehörden vorgelegten Informationen und Daten oder Informationen aus, die dem Investment-Manager direkt durch die Aussteller oder durch andere Quellen zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn der Investment-Manager diese Informationen und Daten bewerten und unabhängige Bestätigungen einholen kann, sofern er dies als notwendig erachtet und eine solche Bestätigung möglich ist, ist der Investment-Manager nicht in der Position, die Vollständigkeit, Echtheit oder Korrektheit solcher Informationen oder Daten sicherzustellen.

Fehlende Kontrolle und Verlass auf den Investment-Manager. Anleger sind nicht berechtigt, sich an der Geschäftsführung des Unternehmens oder der Steuerung der geschäftlichen Aktivitäten desselben zu beteiligen. Dementsprechend sollte niemand rückkaufbare Aktien erwerben, wenn er/sie nicht bereit ist, alle Aspekte der Geschäftsleitung des Unternehmens dem Investment-Manager anzuvertrauen. Die Direktoren des Unternehmens gewähren dem Investment-Manager alle diesbezüglichen Vollmachten und kontrollieren seine Investitionen im Auftrag des Unternehmens nicht. Der Tod, die Berufsunfähigkeit oder der Rücktritt der Auftraggeber des Investment-Managers sowie finanzielle oder betriebliche Schwierigkeiten des Investment-Managers könnten sich negativ auf das Unternehmen auswirken.

Fehlen unabhängiger Vertreter. Der Investment-Manager hat sich hinsichtlich der Gründung des Unternehmens mit Rechtsberatern, Buchprüfern und anderen Experten beraten. Diese Mitarbeiter sind nur gegenüber dem Unternehmen und nicht gegenüber den Aktionären verantwortlich. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, seine eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu konsultieren, um festzustellen, ob eine Investition in die rückkaufbaren Aktien für ihn wünschenswert ist.

Liquiditätsrisiken. Auch wenn die rückkaufbaren Aktien - vorbehaltlich gewisser Beschränkungen und der Genehmigung durch die Direktoren - übertragbar sind, besteht kein anerkannter Markt für diese Aktien und die Investition in diese zeichnet sich durch eine begrenzte Liquidität aus. Anleger sollten sich der Langfristigkeit ihrer Investitionen in das Unternehmen bewusst sein und vorzugsweise über weitere finanzielle Reserven verfügen, um das wirtschaftliche Risiko eines Totalverlusts ihrer Investition tragen zu können.

Derivative Finanzinstrumente. Der Wert derivativer Finanzinstrumente richtet sich grundsätzlich nach den Preisveränderungen der zugrunde liegenden Anlage. Aus diesem Grund gelten zahlreiche Risiken in Verbindung mit dem Handel der zugrunde liegenden Anlagen auch für die auf diese anwendbaren derivativen Finanzinstrumente. Darüber hinaus sind derivative Finanzinstrumente Fremdfinanzierungs- und Liquiditätsrisiken (siehe unten) sowie dem Kreditrisiko der Gegenpartei, mit der das Unternehmen handelt, unterworfen. Eine Nichterfüllung durch die Gegenpartei aufgrund finanzieller oder anderer Gründe kann das Unternehmen ungeachtet der Rentabilität der Transaktion Verlusten aussetzen.

Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten. Zusätzlich zu den Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Waren, Wertpapieren und anderen Investitionen sind einige Schwellenmärkte erheblichen politischen, wirtschaftlichen, Transaktions- oder anderen Risiken aufgrund ihrer Neuheit und allgemein mangelnder Infrastrukturen in den rechtlichen, gerichtlichen, behördlichen und Zahlungssystemen dieser Märkte unterworfen. Diese Risiken umfassen politische Instabilität oder Gegenbewegungen gegen Verwestlichung, Verstaatlichung, Enteignung von Vermögen oder Rückführung von Gewinnen, fehlendes Privateigentum und fehlende gesetzliche Regelungen der Rechte von Aktionären, Wechselkursschwankungen oder illiquide Währungen, die Anwendung unterschiedlicher Bilanzierungsprinzipien wesentlicher Bilanzierungssysteme, unterentwickelte Wertpapiermärkte und Kapitalmarktregulierungen sowie die fehlende Regelung, Unabhängigkeit oder Integrität der Pflege von Aktionärsverzeichnissen, Unternehmensbüchern und Wertpapier-Transferverfahren. Durch die direkte oder indirekte Investition in Wertpapiere in Schwellenmärkten kann das Unternehmen höheren Risiko-/Gewinnparametern sowie einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechte und Rechtsmittel in Bezug auf solche Transaktionen ausgesetzt sein.

Fehlende geschäftliche Vorgeschichte des Unternehmens. Das Unternehmen wurde erst vor kurzer Zeit gegründet und kann daher noch keine umfangreiche Vorgeschichte vorweisen, anhand der Anleger dessen wahrscheinliche Entwicklung bewerten könnten.

Interessenkonflikt. Unter gewissen Umständen können die Interessen des Investment-Managers oder seiner leitenden Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen mit den Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre in Konflikt stehen. Ein solcher Konflikt kann beispielsweise entstehen, wenn die leitenden Mitarbeiter des Investment-Managers mit anderen wesentlichen Aktivitäten befasst sind, die nicht mit dem Investment-Manager oder dem Unternehmen verbunden sind und deshalb nur die nach ihrer Ansicht unbedingt notwendige Zeit für den Investment-Manager oder das Unternehmen und dessen Leitung aufwenden. Potenzielle Anleger sollten sich darüber hinaus bewusst sein, dass der Investment-Management-Vertrag nicht zwischen unabhängigen Partnern verhandelt wurde und es unwahrscheinlich ist, dass der Investment-Manager ausgetauscht wird oder zusätzliche Manager ausgewählt werden.

Risiko in Verbindung mit der Leistungsvergütung. Jede von dem Unternehmen in Bezug auf eine Kategorie rückkaufbarer Aktien gemäß dem Informationsmemorandum an den Investitions-Manager zu zahlende Leistungsvergütung basiert auf den realisierten und nicht realisierten Gewinnen zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums. Aus diesem Grund können Leistungsvergütungen für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die möglicherweise niemals realisiert werden. Darüber hinaus kann die Zahlung der Leistungsvergütung für den Investment-Manager ein Anreiz sein, das Unternehmen zu Investitionen zu veranlassen, die riskanter und spekulativer sind, als dies der Fall wäre, wenn keine Leistungsvergütung gezahlt würde.

Das Unternehmen hat keine internen Buchhaltungsverfahren implementiert, die im Allgemeinen als Series Accounting oder Ausgleichs-Verfahren bezeichnet werden. Dementsprechend können einem Aktionär leistungsbezogene Gebühren entstehen, die nicht genau auf dem Ansatz des Nettovermögenswerts seiner jeweiligen rückkaufbaren Aktien basieren. Folglich können einige Aktionäre hiervon profitieren, während anderen ein effektiver Wertverlust aufgrund des Fehlens der vorgenannten Buchhaltungsverfahren entsteht.

Währungsrisiko. Der Nettvermögenswert des Unternehmens wird für alle Zwecke einschließlich des Rückkaufs in Euro berechnet. Demzufolge unterliegen Anleger dem Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen dem Wert des Euro und der ursprünglichen Währung ihrer Investition.

Kreditrisiko. Das Unternehmen zieht zwei Arten von Kreditrisiken in Erwägung:

- (i) Versäumnis durch die Gegenpartei: Das Unternehmen kann unter bestimmten Umständen in vollem Umfang dem Versäumnis einer Gegenpartei ausgesetzt sein. Der Investment-Manager wird sich so weit wie unter normalen Umständen möglich vergewissern, dass die Gegenpartei finanziell stabil ist und der Regulierung durch die relevanten Aufsichtsbehörden an ihrem jeweiligen Gerichtsstand unterliegt.
- (ii) Versäumnis durch den Aussteller der Wertpapiere: Das Unternehmen kann keine Garantie für die finanzielle Sicherheit der Aussteller der Wertpapiere, in die es investiert, übernehmen. Das Unternehmen unterliegt daher unter Umständen, unter denen der Aussteller eines Wertpapiers seine Verpflichtungen in Bezug auf dasselbe nicht erfüllt, einem Verlustrisiko.

Options-Transaktionen: Das Unternehmen kann sich auf Options-Transaktionen einlassen. Der Kauf oder Verkauf einer Option umfasst die Zahlung oder den Erhalt eines Agios durch den Anleger und das entsprechende Recht bzw. die Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere oder jedes andere Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erwerben oder zu verkaufen. Kaufoptionen beinhalten das Risiko, dass sich der Preis des zugrunde liegenden Instruments nicht in der erwarteten Weise entwickelt, sodass die Option wertlos verfällt und der Anleger das gezahlte Agio verliert. Verkaufsoptionen bergen andererseits ein potenziell höheres Risiko, da der Anleger dem Umfang der tatsächlichen Preisänderung des zugrunde liegenden Wertpapiers über das erhaltene Agio hinaus unterliegt. Darüber hinaus bergen außerbörsliche Optionen ebenfalls das Risiko der Solvenz der Gegenpartei.

Ungedeckter Verkauf (Leerverkauf). Das Unternehmen kann ungedeckte Verkäufe tätigen. Ungedeckte Verkäufe (Leerverkäufe) umfassen den Verkauf von Wertpapieren, die der Verkäufer besitzt oder nicht besitzt, und die Ausleihung derselben Wertpapiere für die Lieferung an den Käufer mit der Verpflichtung, die ausgeliehenen Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu ersetzen. Ungedeckte Verkäufe ermöglichen es dem Investor, von sinkenden Marktpreisen zu profitieren, sofern der Preisrückgang die Transaktionskosten und die Kosten der Ausleihung der Wertpapiere übersteigt. Da die ausgeliehenen Wertpapiere jedoch durch den Erwerb zu Marktpreisen ersetzt werden müssen, um die Leerposition zu schließen, würde jeder Anstieg des Preises der ausgeliehenen Wertpapiere zu einem Verlust führen. Der Erwerb der Wertpapiere zur Ausfüllung der Leerposition selbst kann dazu führen, dass der Preis der Wertpapiere zusätzlich steigt und so den Verlust noch erhöht.

Aktienoptionsindex. Das Unternehmen kann Call- und Put-Optionen auf an der Börse gelistete oder außerbörslich gehandelte Aktienindexe zur Realisierung der Investitionsziele oder zu Hedging-Zwecken erwerben oder verkaufen. Der Erfolg der Nutzung der Optionen auf Aktienindexe durch das Unternehmen hängt von der Fähigkeit des Investment-Managers ab, die Entwicklung des betreffenden Aktienmarkts oder einer bestimmten Branche oder eines Marktsegments korrekt zu prognostizieren. Dies erfordert andere Fähigkeiten und Techniken als die Prognostizierung von Preisänderungen einzelner Aktien.

Fehlende Regulierung. Weder das Unternehmen noch der Investment-Manager sind derzeit bei einer Aktienaufsichts- oder anderen Regierungsbehörde in den USA oder irgendeinem anderen Gerichtsbezirk registriert oder unterliegen deren Aufsicht. Aus diesem Grund stehen den Aktionären die Vorteile einer solchen Registrierung oder Aufsicht nicht zur Verfügung.

Amortisierung der Organisationskosten. Die Geschäftsberichte des Unternehmens werden entsprechend den International Financial Reporting Standards erstellt, die keine Amortisierung der Organisationskosten zulassen. Das Unternehmen verpflichtet sich jedoch, die Organisationskosten über einen Zeitraum von 3 Jahren abzuschreiben, um zu verhindern, dass den frühzeitigen Investoren ein Nachteil entsteht. Sollte dies doch der Fall sein, kann der Prüfungsbericht zum Geschäftsbericht als Ergebnis qualifiziert werden.

Insolvenz in mehreren Kategorien. Das Unternehmen ist ein Dachfonds und auch wenn mehr als eine Aktienkategorie besteht, stehen die Aktien einer bestimmten Kategorie gemäß den Gesetzen der Cayman Inseln zur Erfüllung der Forderungen der Gläubiger des Unternehmens als Ganzes zur Verfügung, auch wenn die ausgegebenen rückkaufbaren Aktien jeder Kategorie separat bilanziert und bewertet werden.

Berichtigungen des Nettovermögenswerts. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Nettovermögenswert pro Aktie an jedem Wertansatztag auf nicht geprüften Geschäftsberichten basiert. Sofern aufgrund des Ergebnisses der jährlichen Prüfung der Geschäftsberichte des Unternehmens oder aus einem anderen Grund ein wesentlicher Fehler in der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie an einem bestimmten Wertansatztag nachträglich festgestellt wird, können die Zeichnungs- und Rückkaufpreise an dem relevanten Handelstag einer nachträglichen Änderung im Ermessen der Direktoren unterliegen.

Im Fall einer solchen Berichtigung ist: (i) jede Unterzahlung des Zeichnungspreises von den betreffenden Zeichnern der Aktien nach Aufforderung an das Unternehmen zahlen, (ii) jede Überzahlung des Rückzahlungspreises von den betreffenden Empfängern auf Wunsch an das Unternehmen zurückzahlen, (iii) jede Überzahlung des Zeichnungspreises durch die Ausgabe zusätzlicher rückkaufbarer Aktien an die betreffenden Zeichner der Aktien zu begleichen und (iv) jede Unterzahlung des Rückkaufpreises von dem Unternehmen nach Aufforderung an die betreffenden Empfänger zu zahlen.

DIE VORSTEHENDE LISTE DER RISIKEN ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT. POTENZIELLEN INVESTOREN WIRD EMPFOHLEN, DAS GESAMTE VORLIEGENDE MEMORANDUM VOLLSTÄNDIG ZU LESEN UND DIE EIGENEN BERATER ZU KONSULTIEREN, BEVOR SIE SICH ENTSCHIEDEN, RÜCKKAUFBARE AKTIEN ZU ZEICHNEN.

DIE GESCHÄFTSLEITUNG

DER VORSTAND

Die Direktoren sind im Rahmen des Gesellschaftsvertrags für die Führung der Geschäfte des Unternehmens verantwortlich. In diesem Zusammenhang bestimmen die Direktoren die allgemeinen Investitionsziele und -prinzipien des Unternehmens und überwachen und prüfen die Aktivitäten des Investment-Managers. Darüber hinaus entscheiden die Direktoren über die Erstellung einer bestimmten Kategorie der rückkaufbaren Aktien und der Eigenschaften jeder Kategorie derselben.

Die Direktoren prüfen die Investitions- und Verwaltungsangelegenheiten des Unternehmens. Die Direktoren werden von den stimmberechtigten Aktionären des Unternehmens für einen unbefristeten Zeitraum gemäß dem Gesellschaftsvertrag bis zu ihrem Rücktritt, ihrem Tod oder ihrer Absetzung gewählt.

Die folgenden Personen sind zum Datum des vorliegenden Informationsmemorandums Direktoren des Unternehmens:

Gerhard Schaller, Sparkassenbetriebswirt (FH), Betriebswirt (VWA).

Gerhard Schaller wurde 1961 in Deutschland geboren, nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann arbeitete er über 12 Jahre für verschiedene Banken. Gleichzeitig absolvierte er erfolgreich sein Studium zum Diplom-Sparkassenbetriebswirt (FH) und beendete sein Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie der Universität Bayreuth (Deutschland) als Diplom-Betriebswirt (VWA). Herr Schaller ist seit 1991 als selbstständiger Betriebswirt tätig und konzentriert sich hierbei auf die Vermögensverwaltung und -beratung. 1997 nahm er an einer Fachausbildung teil und erhielt eine Zertifizierung als EUREX-Vermögensberater. 1995 trat er erstmals in den Termingeschäftsbereich ein und begann, Handelssysteme zu entwickeln. Herr Schaller erhielt 1998 vom deutschen Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen die staatliche Zulassung als Anlagemakler und Finanzportfolio-Verwalter. Herr Schaller ist Geschäftsführer der Sensus Vermögensverwaltungen GmbH.

Markus Fürst, Diplom-Betriebswirt (BA).

Markus Fürst wurde 1970 in Deutschland geboren. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann war er 5 Jahre als Anlageberater tätig. Während dieser Zeit absolvierte er erfolgreich sein Studium zum Diplom-Betriebswirt (BA) an der Bankakademie Frankfurt/Main. Die Schwerpunkte seines Studiengangs umfassten den Wertpapierhandel und das ganzheitliche Portfoliomanagement. Herr Fürst entschied sich 1995 für die berufliche Laufbahn eines selbstständigen Anlage- und Finanzberaters. Er nahm 1997 an einer Fachausbildung teil und erlangte eine Zertifizierung als EUREX-Vermögensberater. Herr Fürst ist seit 1998 Geschäftsführer und Gesellschafter der „Gerhard Schaller Vermögensverwaltung“ und des Nachfolgeunternehmens „SENSUS Vermögensverwaltungen GmbH“. Seine Aufgaben umfassen die Entwicklung und Implementierung von Konzepten für alternative Investitionsstrategien für private und institutionelle Anleger.

INVESTMENT-MANAGER

Das Unternehmen hat die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH, ein nach deutschem Recht gegründetes und der Kontrolle des Bundesaufsichtsamts für Finanzdienstleistungen (BAFin) unterliegendes Unternehmen, zu seinem Investment-Manager ernannt. Die Aufgaben des Investment-Managers umfassen die Auswahl, Empfehlung und Überwachung der Dienstleister und der Verkaufsförderung für das Unternehmen. Die Direktoren haben dem Investment-Manager die tägliche Verwaltung und Kontrolle des Investitions-Portfolios übertragen.

VERWALTER

Die Capita Financial Administrators (Gibraltar) Limited wurde als Verwalter, Rechtspfleger und Börsenagent des Unternehmens ernannt. Der Verwalter hat seinen eingetragenen Firmensitz in Blake House, 19C Town Range, Gibraltar. Die Aufgaben des Verwalters umfassen unter der allgemeinen Leitung der Direktoren: (i) die Kommunikation mit den Aktionären, (ii) die Führung des Aktionärsregisters, (iii) die Bearbeitung von Zeichnungen und Rückkäufen, (iv) die Ermittlung des Nettovermögenswerts, (v)

die Buchführung für das Unternehmen, (vi) die Erstellung der Geschäftsberichte, (vii) die Lieferung von Büro- und Verwaltungsdienstleistungen, (viii) die Führung der Aufzeichnungen des Unternehmens und (ix) die Zahlung von Vergütungen und anderen Kosten.

KASSENWART

Das Unternehmen hat die Barclays Bank PLC (der „Kassenwart“) im Rahmen eines Verwahrungsvertrags (der „Verwahrungsvertrag“) vom 5. Juli 2007 [ODER SOBALD UNSER UNTERNEHMEN BEI DER CIMA REGISTRIERT WIRD] mit der Verwahrung der Geldmittel im Auftrag des Unternehmens beauftragt. Der Kassenwart ist allein für die von ihm verwahrten Vermögenswerte verantwortlich.

Der Kassenwart liefert keine anderen Dienstleistungen und führt keine anderen Funktionen außer der Verwahrung und der üblichen Verwaltungstätigkeit in Verbindung mit den Vermögenswerten des Unternehmens aus und hat keine anderen Pflichten oder Verantwortlichkeiten in Verbindung mit dem Unternehmen. So liefert der Kassenwart beispielsweise keine Beratungs- oder Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen und überwacht auch nicht die Investitionsmanagement-Tätigkeiten oder Investitionsstrategien des Unternehmens. Der Kassenwart überwacht oder kontrolliert die Aktivitäten des Investment-Managers oder des Verwalters des Unternehmens nicht. Der Kassenwart übernimmt keine Haftung für den Inhalt der relevanten Fonds-Dokumentation und ist nicht an dem Management, der Verwaltung oder der Berechnung des Nettovermögenswerts des Unternehmens beteiligt. Der Kassenwart agiert nicht als Geldgeber oder Vermittler des Unternehmens. Der Kassenwart übernimmt keine Haftung für ein fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des Investment-Managers oder des Verwalters und potenzielle Anleger sind nicht berechtigt, sich bei einer Entscheidung über eine Investition in das Unternehmen auf den Kassenwart zu verlassen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER/STEUERBERATER

Das Unternehmen ist gemäß dem Investmentfonds-Gesetz verpflichtet, einen von der Cayman Islands Monetary Authority zugelassenen und auf den Cayman Islands ansässigen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Baker Tilly (Cayman) Limited wurde zum unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Unternehmens ernannt.

Das Unternehmen hat darüber hinaus die Baker Tilly (Deutschland) GmbH zu seinem deutschen Steuerberater ernannt.

HAUPTMAKLER

Das Unternehmen hat die Varengold Wertpapierhandelsbank AG (der „Makler“) zum Makler des Unternehmens ernannt. Das Unternehmen ist berechtigt, dem Broker entsprechend den Standardauftragsbestimmungen und -bedingungen zu kündigen. Das Unternehmen kann in Zukunft nach Ermessen der Direktoren weitere Makler beauftragen.

VOLLMACHTEN

Der Investment-Manager, der Verwalter und der Kassenwart sind jeweils bevollmächtigt, ihre jeweiligen Funktionen, Berechtigungen, Ermessen, Privilegien und Pflichten (oder Teile derselben) auf eigene Kosten oder nach Vereinbarung mit dem Unternehmen auf jede Person, jede Firma oder jedes Unternehmen zu übertragen (jede dieser Vollmachtsübertragungen kann vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Direktoren unter den von dem Investment-Manager, dem Verwalter und dem Kassenwart (sofern anwendbar) als geeignet angesehenen Bestimmungen und Bedingungen erfolgen).

ENTSCHÄDIGUNG

Die Bestimmungen der Ernennung des Investment-Managers, des Verwalters und des Kassenworts sehen vor, dass diese für alle Forderungen, Haftungen, Kosten etc. - mit Ausnahme bei Betrug, vorsätzlicher Täuschung oder Fahrlässigkeit - zu entschädigen sind. Die Direktoren und leitenden Mitarbeiter des Unternehmens profitieren von entsprechenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag.

GEBÜHREN UND KOSTEN

ERSTGEBÜHR

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach Ermessen der Direktoren eine Erstgebühr von bis zu 5 Prozent des Zeichnungspreises zu erheben. Diese Erstgebühr kann von dem Unternehmen an den Investment-Manager oder an Zwischenhändler gezahlt werden.

VERGÜTUNG DES INVESTMENT-MANAGERS

Der Investment-Manager hat Anspruch auf (i) eine Verwaltungsgebühr, die wöchentlich nachträglich fällig und zahlbar wird, in Höhe einer jährlichen Rate von 1,8 Prozent des Nettovermögenswerts des Unternehmens, und (ii) eine wöchentlich zahlbare Leistungsvergütung in Höhe von 20 Prozent der neuen Nettogewinne, sofern anwendbar, wie nachfolgend definiert.

Die Leistungsvergütung basiert auf der Rentabilität des Unternehmens. Die Leistungsvergütung fällt monatlich an und wird vierteljährlich für jeden Leistungszeitraum mit Ende zum letzten Wertansatztag des Monats zahlbar. Die Leistungsvergütung in Bezug auf jedem Monat muss zwanzig Prozent der neuen Nettogewinne (sofern anwendbar) für dieses Quartal oder, sofern anwendbar, für den Zeitraum seit dem Monat in Bezug auf den eine Leistungsvergütung zuletzt zahlbar war (der „Basiszeitraum“), betragen. Zu diesem Zweck bezeichnet der Begriff „neue Nettogewinne“ den Anstieg des Nettovermögenswerts des Unternehmens vor der Leistungsvergütung während des Basiszeitraums im Vergleich zu dem Nettovermögenswert nach der Leistungsvergütung zu dem Fälligkeitsdatum der letzten Leistungsvergütung, berichtigt um die Zeichnungen und Rückkäufe während dieses Basiszeitraums. Verluste werden aus dem Vormonat oder den Vormonaten vorgetragen und eine Leistungsvergütung ist erst zahlbar, wenn das vorherige „hohe Ziel“ erreicht wurde. Die Leistungsvergütung wird bei Bestätigung des Nettovermögenswerts durch den Verwalter in Bezug auf jeden Monat zahlbar.

BEZÜGE DER DIREKTOREN

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Bezüge der Direktoren für die an das Unternehmen gelieferten Dienstleistungen durch Beschluss der Direktoren festzulegen sind. Jeder der Direktoren hat derzeit Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 3.500 € pro Jahr und die Erstattung seiner Auslagen in Verbindung mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen.

VERGÜTUNG DES VERWALTERS

Der Verwalter hat Anspruch auf eine monatlich zu berechnende und nachträglich zahlbare jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Basispunkten des Nettovermögenswerts vorbehaltlich eines Mindestbetrags von 36.000 € pro Jahr. Darüber hinaus stellt der Verwalter alle Sekretariats- und Börsenagenten-Tätigkeiten auf der Grundlage des Zeitaufwands in Rechnung. Des Weiteren werden dem Verwalter alle unter normalen Umständen entstandenen Kosten erstattet.

VERGÜTUNG DES KASSENWARTS

Das Unternehmen zahlt seinem Kassenswart Gebühren zu den geschäftsüblichen Raten.

VERGÜTUNG DES HAUPTMAKLER

Das Unternehmen zahlt seinem Hauptmakler Gebühren zu den geschäftsüblichen Raten.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren trägt das Unternehmen alle anderen Kosten in Verbindung mit seinen Aktivitäten und Geschäften, einschließlich: (i) Bankgebühren, (ii) Maklerprovisionen, (iii) Gebühren der Rechtsberater und unabhängigen Wirtschaftsprüfer, (iv) alle Einkommenssteuern, Quellensteuern, Kapitalverkehrssteuern und anderen staatlichen Gebühren und Abgaben, die dem Unternehmen entstehen, (v) die Druck- und Vertriebskosten für die Prospekte, Berichte und Mitteilungen an die Aktionäre und (vi) Lizenz-, Registrierungs- und andere Gebühren, die an die Regierung der Cayman Island zu zahlen sind.

Die Gesamtkosten in Verbindung mit der Gründung des Unternehmens und dem Angebot der rückkaufbaren Aktien (einschließlich der Erstellung und Verbreitung dieses Informationsmemorandums) werden auf 65.000 € geschätzt.

Die Direktoren beabsichtigen, diese organisatorischen Kosten über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Beginns der Geschäftstätigkeit oder jeden kürzeren von den Direktoren bestimmten Zeitraum zu amortisieren.

AKTIEN DES UNTERNEHMENS

AKTIENKAPITAL

Das genehmigte Aktienkapital des Unternehmens beträgt 50.000 €, aufgeteilt auf 4.999.900 rückkaufbare Aktien und 100 Vorzugsaktien für Firmenangehörige mit einem Nennwert von je 0,01 €. Die mit jeder Aktienkategorie verbundenen Rechte gemäß dem Gesellschaftsvertrag sind nachfolgend zusammengefasst. Zum Datum des vorliegenden Informationsmemorandums waren keine rückkaufbaren Aktien ausgegeben und alle Vorzugsaktien für Firmenangehörige wurden voll einbezahlt zum Nennwert ausgegeben.

Rückkaufbare Aktien

Derzeit werden potenziellen Anlegern 4.999.900 rückkaufbare Aktien der Kategorie A angeboten und die Direktoren sind berechtigt, jederzeit rückkaufbare Aktien bis zur Höhe des genehmigten Aktienkapitals auszugeben. Die rückkaufbaren Aktien haben keine Stimmrechte (außer in Verbindung mit der nachfolgend beschriebenen Wandlung der Kategorierechte) und der Inhaber einer rückkaufbaren Aktie ist nicht berechtigt, über Aktionärsversammlungen informiert zu werden, an diesen teilzunehmen oder bei diesen abzustimmen. Die rückkaufbaren Aktien sind mit einem Anspruch auf von dem Unternehmen ausgeschüttete Dividenden zu gleichen Teilen verbunden und sind nach Wahl des Inhabers rückkaufbar. Im Fall einer Abwicklung des Unternehmens besitzt jeder Inhaber einer rückkaufbaren Aktie ein Vorzugsrecht auf Erstattung des einbezahlten Nennwerts und ein Recht auf einen proportionalen Anteil des Mehr-Vermögenswerts nach Rückzahlung des einbezahlten Nennwerts der Vorzugsaktien für Firmenangehörige.

Vorzugsaktien für Firmenangehörige

Vorzugsaktien für Firmenangehörige können zum Nennwert und an von den Direktoren bestimmte Personen ausgegeben werden. Vorzugsaktien für Firmenangehörige sind nicht zur Teilnahme an Dividendenausschüttungen durch das Unternehmen berechtigt und nicht rückkaufbar. Der Inhaber einer Vorzugsaktie für Firmenangehörige ist berechtigt, über Jahreshauptversammlungen des Unternehmens informiert zu werden, an denselben teilzunehmen und in deren Rahmen abzustimmen. Im Fall einer Abwicklung des Unternehmens hat der Inhaber einer Vorzugsaktie für Firmenangehörige nur dann Anspruch auf die Rückgabe des einbezahlten Nennwerts, nachdem der einbezahlte Nennwert der rückkaufbaren Aktien zurückgezahlt wurde. Alle Vorzugsaktien für Firmenangehörige wurden voll einbezahlt an den Investment-Manager ausgestellt.

Wandlung der Kategorierechte

Sofern das genehmigte Aktienkapital zu irgendeinem Zeitpunkt in Aktienkategorien aufgeteilt wird, können die mit jeder bestehenden Kategorie verbundenen Rechte (sofern nicht anders in den

Ausgabebestimmungen für jede Kategorie vorgesehen) mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von mindestens drei Vierteln der ausgegebenen Aktien jeder dieser Kategorien, die hiervon betroffen sein können, oder durch besonderen Beschluss im Rahmen einer separaten Sitzung der Inhaber der Aktien dieser Kategorie gewandelt werden, auch wenn sich das Unternehmen im Prozess der Abwicklung befindet. Die Erstellung oder Ausgabe weiterer Aktien, die dem Rang einer bestimmten Aktienkategorie entsprechen, gilt nicht als Wandlung der mit dieser Kategorie verbundenen Rechte.

ZEICHNUNGEN

Erstmission

Rückkaufbare Aktien werden während der Erstmissionsfrist zu einem Erstmissionspreis von 100 € pro Aktie einschließlich jeder eventuellen Erstgebühr (siehe „Gebühren und Kosten“) angeboten. Die Direktoren können die Erstmissionsfrist nach eigenem Ermessen verlängern oder verkürzen. Vor der Annahme der Erstzeichnungen durch das Unternehmen und der Aufnahme des Geschäftsbetriebs sind Mindestzeichnungen in Höhe von mindestens 500.000 € erforderlich.

Spätere Zeichnungen

Nach dem Ende der Erstemissionsfrist stehen die rückkaufbaren Aktien zur Zeichnung nach Ermessen der Direktoren an jedem Zeichnungstag zu dem am Ende der Geschäftsstunden des Wertansatztags berechneten Zeichnungspreis zur Verfügung. Der Zeichnungstag ist der erste Montag in jeder Woche, solange es sich hierbei um einen Werktag handelt; ansonsten gilt der nächste darauf folgende Werktag. Der Zeichnungspreis entspricht dem Nettovermögenswert der rückkaufbaren Aktie zu dem Wertansatztag unmittelbar vor dem Zeichnungstag, zu dem der Zeichnungsantrag gilt.

Mindestzeichnungsmenge

Die von einem neuen Anleger akzeptierte Mindestzeichnungsmenge beträgt 75.000 € und die Mindestmenge jeder zusätzlichen Zeichnung durch denselben Anleger beträgt 5.000 € oder jeden geringeren Betrag, den die Direktoren in jedem Einzelfall festlegen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, die vorgenannten zusätzlichen Mindestzeichnungsmengen nach ihrem alleinigen Ermessen zu ändern, unter der Voraussetzung, dass jede Mindestzeichnung in einer Fremdwährung den Gegenwert von 100.000 US-\$ betragen muss.

Verfahren

Anträge auf die Zeichnung von rückkaufbaren Aktien während der Erstemissionsfrist müssen mithilfe der in Anhang A enthaltenen Zeichnungsvereinbarung erfolgen, die dem Verwalter per Fax (und anschließender Zustellung des Originals auf dem Postweg) spätestens um 17:00 Uhr Gibraltar-Zeit am letzten Tag der Erstemissionsfrist übermittelt werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist müssen Antragsteller für die Zeichnung der rückkaufbaren Aktien die Zeichnungsvereinbarung ausfüllen und dem Verwalter per Fax (mit anschließender Zustellung des Originals auf dem Postweg) bis spätestens 14:00 Uhr Gibraltar-Zeit 7 Tage vor dem Wertansatztag unmittelbar vor dem relevanten Zeichnungstag übermittelt werden.

Die Annahme der Zeichnungsanträge bedarf der Bestätigung des vorherigen Erhalts der frei verfügbaren Zahlungsmittel auf dem Zeichnungskonto des Unternehmens bei dem Kassenwart (ausführliche Informationen hierzu sind in der Zeichnungsvereinbarung enthalten). Jeder verspätete Eingang einer Zeichnungsvereinbarung oder frei verfügbarer Zahlungsmittel führt dazu, dass der betreffende Antrag bis zum ersten Zeichnungstag nach dem Erhalt zurückgestellt wird. In diesem Fall werden die rückkaufbaren Aktien zu dem an diesem Zeichnungstag geltenden Zeichnungspreis ausgegeben. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung der rückkaufbaren Aktien nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

BERECHTIGTE INVESTOREN

Nur Personen, die die Anforderungen dieses Informationsmemorandums einschließlich dieses Abschnitts (in diesem Memorandum „Berechtigte Investoren“ genannt) erfüllen, dürfen rückkaufbare Aktien des Unternehmens zeichnen oder besitzen. Die Direktoren sind berechtigt, den Zwangsrückkauf aller rückkaufbaren Aktien eines Aktionärs, der kein berechtigter Investor ist, zu fordern (siehe „Zwangsrückkauf“).

Für den Zweck des vorliegenden Informationsmemorandums bezeichnet der Begriff „berechtigter Investor“ eine Person, für die die Ausstellung, der Besitz oder die Übertragung rückkaufbarer Aktien keinen Verstoß gegen Gesetze in irgendeinem Gerichtsbezirk darstellen oder Vorschriften einer Regierungsbehörde widersprechen würde und nicht zu Umständen führen würde (egal ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen Personen oder Umständen, die den Direktoren relevant erscheinen), die nach Meinung der Direktoren zu einer Steuerverbindlichkeit oder einem anderen behördlichen, finanziellen, rechtlichen oder wesentlichen administrativen Nachteil des Unternehmens bzw. seiner Aktionäre führen könnten, der dem Unternehmen ansonsten nicht entstanden wäre. Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein US-Bürger keine berechnigte Person ist, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Direktoren genehmigt wird.

RÜCKKÄUFE

Verfahren

Die rückkaufbaren Aktien können nach Wahl des Inhabers an jedem Rückkaufstag zurückgekauft werden. Aktionäre, die ihre gesamte Beteiligung an den rückkaufbaren Aktien oder Teile derselben einlösen möchten, müssen einen ausgefüllten Rückkaufauftrag (siehe Anhang B) per Fax bis spätestens 14:00 Uhr des Werktags mindestens 7 Tage

vor dem relevanten Rückkaufstag oder mit jeder kürzeren von den Direktoren im Einzelfall festgelegten Frist per Fax (mit anschließender Zustellung des Originals auf dem Postweg) an den Verwalter senden. Jeder verspätete Eingang eines Rückkaufauftrags führt dazu, dass der Auftrag bis zum nächsten Rückkaufstag zurückgestellt wird. In diesem Fall werden die rückkaufbaren Aktien zu dem an diesem Rückkaufstag geltenden Rückkaufpreis zurückgekauft.

Ein Rückkaufauftrag für einen Teil der rückkaufbaren Aktien kann abgelehnt oder die Beteiligung kann komplett zurückgekauft werden, wenn aufgrund eines teilweisen Rückkaufs der Nettovermögenswert der von dem Inhaber zurückbehaltenen rückkaufbaren Aktien weniger als 5.000 € betragen würde.

Rückkaufpreis

Der Rückkaufpreis für jede rückkaufbare Aktie entspricht dem Nettovermögenswert pro rückkaufbarer Aktie zu dem relevanten Rückkaufdatum. Der Nettovermögenswert pro rückkaufbarer Aktie wird zum Geschäftsschluss an jedem Wertansatztag entsprechend den im Abschnitt „Wertansatz des Nettovermögens“ in diesem Informationsmemorandum angegebenen Bestimmungen ermittelt.

Rückkaufgebühr

Eine Rückkaufgebühr von bis zu 3 Prozent des Rückkaufpreises ist durch den einlösenden Aktionär zu zahlen. Der Erlös aus dem Rückkauf wird um den Betrag der Rückkaufgebühr (sofern anwendbar) und den an den Aktionär gezahlten Nettoerlös reduziert. Die Direktoren können nach eigenem Ermessen auf die Zahlung einer Rückkaufgebühr verzichten.

Zahlung des Rückkaufserlöses

Der Rückkaufserlös wird normalerweise innerhalb von 5 Werktagen ab dem Wertansatztag, zu dem die rückkaufbaren Aktien zurückgekauft werden, ohne Zinsen für den Zeitraum zwischen diesem Datum und dem Zahlungsdatum überwiesen. Rückkaufzahlungen erfolgen in Euro und werden per elektronischer Überweisung (auf Kosten und Risiko des Aktionärs) auf das von dem Aktionär in seinem Rückkaufauftrag angegebene Konto überwiesen.

Zurückgestellte Rückkäufe

Sofern die Rückkaufaufträge zu einem bestimmten Rückkaufdatum insgesamt mehr als zehn Prozent der Gesamtzahl der ausgegebenen rückkaufbaren Aktien betragen, können die Direktoren die Aufträge aller antragstellenden Aktionäre zu dem betreffenden Rückkaufdatum anteilsweise reduzieren und nur so viele Rückkäufe tätigen, dass ein Gesamtwert von zehn Prozent der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen rückkaufbaren Aktien nicht überschritten wird. Rückkaufbare Aktien, die aus diesem Grund nicht zurückgekauft werden können, werden zum nächsten Rückkaufstag (vorbehaltlich einer weiteren Rückstellung, sofern die Anzahl der zurückgestellten Aufträge selbst mehr als zehn Prozent der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen rückkaufbaren Aktien ausmacht) vorzugsweise vor allen späteren eventuell erhaltenen Rückkaufaufträgen zurückgekauft.

Alle rückkaufbaren Aktien werden zu dem am tatsächlichen Rückkaufstag geltenden Rückkaufpreis zurückgekauft.

ZWANGSRÜCKKAUF

Die Direktoren können den Rückkauf rückkaufbarer Aktien zwangsweise vorschreiben, wenn ein Aktionär seinen Status als berechtigter Investor verliert und das Unternehmen oder dessen Aktionäre generell nach Meinung der Direktoren einen rechtlichen, behördlichen, steuerlichen, finanziellen oder wesentlichen administrativen Nachteil erleiden können oder der Besitz der rückkaufbaren Aktien des Unternehmens durch irgendeine Person gegen das Gesetz oder die Vorschriften irgendeines Landes oder einer Behörde verstößt oder der Wert der rückkaufbaren Aktien eines Aktionärs unter die von den Direktoren vorgeschriebene Mindestbeteiligung sinkt.

Der zwangsweise Rückkauf der Aktien erfolgt in jedem Fall zu dem am Handelstag nach der Ausstellung der Mitteilung über den zwangsweisen Rückkauf an den Aktionär geltenden Rückkaufpreis.

NETTOVERMÖGENSWERTANSATZ

Der Nettovermögenswert jedes Fonds ist im Bezug auf alle Vermögenswerte entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu bestimmen. Der Nettovermögenswert eines Fonds ist in dessen Standardwährung anzugeben und von dem Verwalter zu dem Wertansatzzeitpunkt an jedem Wertansatztag durch Feststellung des Werts der Anlagen des Fonds und Abzug der Verbindlichkeiten desselben an dem relevanten Wertansatztag zu ermitteln.

Der Nettovermögenswert pro rückkaufbarer Aktie jedes Fonds ist an jedem Wertansatztag durch Teilung des Nettovermögenswerts des betreffenden Fonds durch die Anzahl der ausgegebenen rückkaufbaren Aktien desselben an dem relevanten Wertansatztag zu ermitteln. Der Nettovermögenswert pro rückkaufbarer Aktie des betreffenden Fonds ist das Ergebnis dieser Berechnung, gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen der betreffenden Standardwährung.

Der Wertansatz der Vermögenswerte eines Fonds ist durch Bezugnahme auf die offiziellen Preise/Werte zum Geschäftsschluss des Wertansatztages wie folgt vorzunehmen:

- (a) Anlagen, die an einer Börse oder einem außerbörslichen Markt, für den Marktkurse zur Verfügung stehen, gelistet sind oder gehandelt werden, sind zu dem offiziellen Schlusskurs oder - sofern dieser nicht verfügbar ist - zu dem letzten angegebenen Handelspreis an der Hauptbörse oder dem außerbörslichen Markt für diese Anlage an dem Werktag unmittelbar vor dem relevanten Wertansatztag zu bewerten, unter der Voraussetzung, dass der Wert jeder an einer Börse oder einem außerbörslichen Markt gelisteten oder gehandelten aber zu einem erhöhten oder reduzierten Preis außerhalb der relevanten Börse oder dem außerbörslichen Markt erworbenen oder gehandelten Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufgelds oder des Preisnachlasses zum Datum des Wertansatzes der Anlage durch den Investment-Manager berechnet werden kann. Sofern der offizielle Schlusskurs oder der letzte angegebene Kurs bestimmter Anlagen nach Ansicht des Investment-Managers nicht deren Marktwert wiedergibt oder diese Kurse nicht verfügbar sind, ist der Wert mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben durch den Investment-Manager zu berechnen, um den möglichen erzielbaren Wert der Anlage zum Geschäftsschluss an dem Werktag vor dem relevanten Wertansatztag zu bestimmen.
- (b) Sofern irgendeine Anlage an mehr als einer Börse oder mehr als einem außerbörslichen Markt gehandelt wird, wird der offizielle Schlusskurs oder der letzte angegebene Handelspreis an der Börse oder dem außerbörslichen Markt, der nach Ansicht des Investment-Managers den Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt, verwendet.
- (c) Sofern irgendeine der Anlagen nicht an einer Börse oder einem außerbörslichen Markt gelistet ist oder gehandelt wird, werden diese Wertpapiere zu dem mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben durch den Investment-Manager ermittelten wahrscheinlichen realisierbaren Wert bewertet. Der wahrscheinlich erzielbare Wert wird wie folgt ermittelt:
 - (i) durch Anwendung des ursprünglichen Kaufpreises.

- (ii) sofern ein späterer Handel mit wesentlichen Mengen stattgefunden hat, durch Anwendung des letzten Handelspreises, sofern der Investment-Manager diesen Handel als Geschäft zwischen unabhängigen Partnern ansieht.
- (iii) sofern der Investment-Manager der Ansicht ist, dass sich der Wert der Anlage verringert hat, durch Anwendung des ursprünglichen Kaufpreises, der um die Wertminderung zu diskontieren ist.
- (iv) sofern der Investment-Manager der Ansicht ist, dass der von einem Makler angegebene Zwischenkurs zuverlässig ist, durch Anwendung dieses Zwischenkurses und andernfalls eines Ausschreibungsangebots.

Alternativ kann der Investment-Manager den durch einen von ihm beauftragten Experten mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlich realisierbaren Wert verwenden. Aufgrund der Art nicht notierter Wertpapiere und des nur schwer aus anderen Quellen ermittelbaren Wertansatzes kann der Experte mit dem Investment-Manager verbunden sein.

- (d) Einheiten oder Aktien in unbefristeten kollektiven Investmentplänen werden zu dem letzten verfügbaren Nettovermögenswert angesetzt. Einheiten oder Aktien in anderen kollektiven Investmentplänen werden, sofern sie an einer Börse oder einem außerbörslichen Markt gelistet sind oder gehandelt werden, zum letzten angegebenen Handelspreis oder, sofern dieser nicht verfügbar ist, zu dem von einem Makler angegebenen Mittelkurs (oder, sofern nicht verfügbar, einem Ausschreibungsangebot) oder, sofern dieser nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, zu dem letzten verfügbaren Nettovermögenswert bewertet; je nachdem, welcher Wert als für den kollektiven Investitionsplan relevant angesehen wird.
- (e) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte (einschließlich Kostenvorauszahlungen, Bar-Dividenden und erklärte oder angefallene und noch nicht erhaltene Zinsen) werden zu ihrem Nennwert bewertet, sofern der Administrator oder der Investment-Manager nicht der Ansicht ist, dass dieser Wert wahrscheinlich nicht gezahlt oder erzielt werden kann. In diesem Fall ist der Wert nach Abzug dieser Reduzierungen nach Ermessen des Administrators oder des Investment-Managers festzulegen, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben.
- (f) Gelistete Wertpapiere, die mit einem Agio oder einem Diskont an einem außerbörslichen Markt gehandelt werden, sind auf der Grundlage dieses Agios oder Diskonts zu bewerten, der von einem unabhängigen Makler oder Wertpapierhändler anzugeben ist. Der Investment-Manager kann den Wert dieser Anlagen jedoch anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert der Anlage wiederzugeben.
- (g) Jeder in einer anderen als der Standardwährung des betreffenden Fonds angegebene Wert (egal ob Anlage oder Barmittel) und jede Ausleihung, die nicht in der Standardwährung erfolgt, ist zu dem von dem Verwalter unter den entsprechenden Umständen als angemessen angesehenen Kurs (offiziell oder anderer Kurs) umzurechnen.
- (h) An der Börse gehandelte derivative Finanzinstrumente werden zu dem Schlusskurs für diese Instrumente an dem entsprechenden Markt bewertet. Sofern dieser Preis nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von dem Investment-Manager geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswert. Außerbörsliche derivative Finanzinstrumente sind wöchentlich und an jedem Wertansatztag zu dem von der Gegenpartei angegebenen Schlusskurs zu bewerten und monatlich von einer zu diesem Zweck von dem Investment-Manager ernannten kompetenten Person zu ermitteln, die jedoch von der Gegenpartei unabhängig sein muss. Devisenterminverträge werden unter Bezugnahme auf die geltenden Kurse der Börsenhändler, d.h. dem Preis, zu dem ein neuer Terminvertrag mit der gleichen Laufzeit abgeschlossen werden könnte oder, sofern dies nicht verfügbar ist, zu dem von der Gegenpartei angegebenen Schlusskurs bewertet.
- (i) Sichtpapiere, Eigenwechsel und Forderungen werden zu ihrem Nennwert oder dem vollständigen Betrag derselben nach Abzug aller Diskontierungen, die der Investment-Manager als erforderlich ansieht, um deren wahren aktuellen Wert wiederzugeben, bewertet.
- (j) Sichtpapiere, Eigenwechsel, Schatzbriefe, Bankakzepte, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente sind durch Bezugnahme auf den besten erhältlichen Preis für

Einlagenzertifikate, Schatzbriefe, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente mit gleicher Laufzeit, in gleicher Höhe und mit gleichem Kreditrisiko zu bewerten.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Investment-Manager den Wert jeder Investition oder anderen Anlage anpassen, wenn er im Hinblick auf die Währung, den anzuwendenden Zinssatz, die zu erwartende Dividende, die Laufzeit, die Marktgängigkeit, die Liquidität bzw. alle anderen als relevant angesehenen Erwägungen der Ansicht ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert dieser Investition oder Anlage wiederzugeben.

Sofern ein Wertansatz einer bestimmten Anlage entsprechend den in den Paragraphen (a) bis (j) oben angegebenen Wertansatzregeln unmöglich oder falsch ist oder wenn ein solcher Wertansatz für den Marktwert des Wertpapiers nicht repräsentativ ist, kann der Investment-Manager andere anerkannte Wertansatzmethoden nutzen.

Der Nettovermögenswert pro Aktie wird von dem Verwalter zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt, sofern dies von den Direktoren als notwendig angesehen wird.

AUSSETZUNG DER WERTANSÄTZE

Die Direktoren können nach alleinigem Ermessen eine Aussetzung der Bestimmung des Nettovermögenswerts pro Aktie erklären und infolgedessen die Annahme neuer Zeichnungen sowie das Recht auf Rückkauf der rückkaufbaren Aktien aussetzen, wenn irgendeiner der folgenden Umstände eintritt:

- (a) Wenn eine/r der wesentlichen Börsen oder Märkte, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils der von dem Investment-Manager gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen aus einem anderen Grund als normalen Wochenenden und Feiertagen geschlossen sind oder der Börsenhandel an solchen Tagen eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- (b) Sofern aufgrund von Umständen, die von den Direktoren als Notstand angesehen werden, die Veräußerung der Anlagen durch das Unternehmen unter normalen Umständen nicht praktikabel ist oder sofern aus irgendeinem anderen Grund der Nettovermögenswert pro Aktie des Unternehmens nicht ermittelt werden kann oder der Verkauf der Anlagen des Unternehmens die Aktionäre ernsthaft benachteiligen würde.
- (c) Sofern ein Ausfall der normalerweise zur Bestimmung der Anlagenwerte oder der aktuellen Markt- oder Börsenpreise verwendeten Kommunikationsmittel eintritt oder sofern aus irgendeinem Grund der Preis oder Wert der wesentlichen Anlagen des Unternehmens unter normalen Umständen nicht sofort oder genau festgestellt werden kann.
- (d) Sofern das Unternehmen nicht in der Lage ist, die für den Rückkauf der rückkaufbaren Aktien erforderlichen Mittel beizubringen, oder sofern die Überweisung von Geldmitteln in Verbindung mit dem Rückkauf der rückkaufbaren Aktion oder dem Erwerb von Anlagen durch das Unternehmen nach Ansicht der Direktoren nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann.
- (e) Sofern die Veräußerung der Anlagen des Unternehmens aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder finanzieller Ereignisse oder Umstände, die nicht der Verantwortung und Kontrolle des Unternehmens unterliegen, nicht zumutbar oder nicht unter normalen Umständen praktikabel ist, ohne dass die Interessen der Aktionäre als Ganzes hierdurch ernsthaft geschädigt werden.
- (f) Sofern die Überweisung von Geldbeträgen, die mit der Realisierung oder Bezahlung der Anlagen des Unternehmens verbunden sind, unter normalen Umständen nicht praktikabel ist.

REGISTRIERUNG UND ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN

Die rückkaufbaren Aktien des Unternehmens werden in registrierter Form ausgegeben. Es werden normalerweise keine Aktienzertifikate ausgestellt, es sei denn, diese werden von dem Aktionär zum Zeitpunkt der Antragstellung ausdrücklich angefordert. Das Unternehmen führt ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Aktionäre in den Büroräumen des Verwalters und der Eintrag in dieses Register gilt als schlüssiger Nachweis des Eigentums.

Rückkaufbare Aktien können nach Belieben an berechtigte Investoren (beachten Sie hierzu den Abschnitt „Berechtigte Investoren“) übertragen werden, sofern diese Übertragung nicht dazu führt, dass die Menge der rückkaufbaren Aktien im Besitz des Zedenten oder des Abtretungsempfängers geringer ist als die in diesem Informationsmemorandum angegebene Mindestmenge. Die Übertragungen müssen schriftlich unter Verwendung des Aktienübertragungsformulars erfolgen, das von dem Verwalter angefordert werden kann. Das Aktienübertragungsformular ist von dem Zedenten zu unterzeichnen und zusammen mit den Aktienzertifikaten der zu übertragenden rückkaufbaren Aktien an den Verwalter zurückzusenden.

Jeder Abtretungsempfänger muss eine Zeichnungsvereinbarung unterzeichnen und die gleichen Informationen angeben, die auch in Verbindung mit einer direkten Zeichnung erforderlich werden, damit der Übertragungsantrag von dem Verwalter berücksichtigt werden kann. Ein Verstoß gegen die Eigentums- und Übertragungsbeschränkungen kann nach Ermessen der Direktoren zu einem Zwangsrückkauf (siehe „Zwangsrückkauf“) der zu übertragenden rückkaufbaren Aktien führen.

DIVIDENDENPRINZIPIEN

Das Unternehmen geht nicht davon aus, dass aus den verteilbaren Gewinnen des Unternehmens Dividenden gezahlt werden. Die Direktoren sind derzeit bestrebt, alle Gewinne des Unternehmens erneut zu investieren.

BESTEUERUNG

UNTERNEHMEN

Steuerliche Erwägungen für die Cayman Islands. Gemäß der aktuellen Gesetzgebung auf den Cayman Islands unterliegen das Unternehmen und seine Aktionäre keiner Steuerpflicht gegenüber der Regierung der Cayman Islands und es bestehen keine Devisenkontrollvorschriften oder -bestimmungen. Das Unternehmen wurde nach dem Recht der Cayman Islands als „Exempted Company“ gegründet und hat als solche einen Antrag gestellt und erwartet eine Verpflichtung der Regierung der Cayman Islands zu erhalten, dass für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Datum der Verpflichtung, kein auf den Cayman Islands eingeführtes Gesetz, das die Erhebung von Steuern auf Gewinne oder Zinsen oder Kapitalgewinne oder Wertzuwächse vorsieht, für das Unternehmen oder seinen Betrieb gilt und keine solche Steuer oder jede der Vermögenssteuer ähnliche Steuer, Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer auf die rückkaufbaren Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Obligationen des Unternehmens erhoben werden. Die Cayman Islands erheben derzeit keine Einkommens-, Körperschafts- oder Kapitalertragssteuer sowie keine Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer. Die von dem Unternehmen an die Regierung der Cayman Islands zu zahlende jährliche Anmeldegebühr gemäß dem Unternehmensgesetz beträgt derzeit 804,88 US-\$ und die an die Cayman Islands Monetary Authority im Rahmen des Investmentfondsgesetzes zu zahlende jährliche Registrierungsgebühr beträgt derzeit 3.048,78 US-\$.

AKTIONÄRE

Potenziellen Investoren und Inhabern der rückkaufbaren Aktien wird empfohlen, sich über die steuerlichen Konsequenzen unter ihren individuellen Umständen im Gerichtsbezirk ihres steuerlichen Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsorts in Verbindung mit dem Erwerb, dem Besitz, dem Rückkauf oder der Veräußerung der rückkaufbaren Aktien zu informieren.

SONSTIGE INFORMATIONEN

BERICHTSWESEN

Das Unternehmen erstellt jährliche Geschäftsberichte, die den Aktionären innerhalb von 5 Monaten ab dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs zugesendet werden. Alle Geschäftsberichte des Unternehmens werden entsprechend den International Financial Reporting Standards erstellt.

Der Verwalter sendet alle Mitteilungen und Berichte an die Aktionäre, deren Namen an dem Werktag unmittelbar vor dem Datum des Versands der Mitteilungen im Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Mitteilungen und Berichte werden an die in dem Zeichnungsinformationsformular (siehe Anhang A), das von jedem Aktionär übermittelt wird, oder jede andere dem Verwalter von dem Aktionär schriftlich zu irgendeinem Zeitpunkt mitgeteilte Adresse gesendet. Darüber hinaus können die Berichte am eingetragenen Hauptsitz des Unternehmens eingesehen werden.

REGULIERUNG

Das Unternehmen ist ein „Investmentfonds“ im Sinne des Investmentfonds-Gesetzes (in der Fassung des Jahres 2003) und wird entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes reguliert. Die Verpflichtungen des Unternehmens im Rahmen des Investmentfonds-Gesetzes bestehen (a) in der Registrierung bei der Cayman Islands Monetary Authority („CIMA“) in der vorgeschriebenen Weise, (b) der Vorlage der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Angaben und aller Änderungen derselben bei der CIMA, (c) der Einreichung der von einem beeidigten Wirtschaftsprüfer geprüften CIMA-Bilanz sowie (d) der Zahlung der vorgeschriebenen jährlichen Registrierungsgebühr.

Als regulierter Investmentfonds unterliegt das Unternehmen der Aufsicht durch die CIMA, die das Unternehmen jederzeit auffordern kann, die Bücher zu prüfen und der CIMA innerhalb der von ihr angegebenen Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann die CIMA die Direktoren auffordern, der CIMA alle Informationen oder Erklärungen in Bezug auf das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften, sofern anwendbar, zu liefern, die die CIMA unter normalen Umständen benötigt, um ihre Verpflichtungen im Rahmen des Investmentfonds-Gesetzes zu erfüllen. Die Direktoren sind darüber hinaus verpflichtet, der CIMA auf Wunsch zu jedem zumutbaren Zeitpunkt Zugang zu allen Büchern des Unternehmens zu gewähren oder diese vorzulegen und die CIMA ist berechtigt, Bücher, zu denen ihr Zugang gewährt wird oder die ihr vorgelegt werden, zu kopieren oder Auszüge hiervon zu erstellen. Eine Nichterfüllung dieser Anforderungen der CIMA kann dazu führen, dass dem Unternehmen erhebliche Geldbußen auferlegt werden und die CIMA bei Gericht die Abwicklung des Unternehmens beantragt.

Die CIMA ist im Rahmen des Investmentfonds-Gesetzes nicht berechtigt, Informationen in Bezug auf die Geschäfte eines Investmentfonds, die sie im Rahmen ihrer Verpflichtungen oder Ausübung ihrer Funktion erhalten hat, offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine solche Offenlegung für die effektive Regulierung eines Investmentfonds erforderlich ist oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder einer gesetzlichen Vorschrift erlaubt ist.

Die CIMA kann bestimmte Maßnahmen treffen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein regulierter Investmentfonds nicht mehr in der Lage ist oder Gefahr läuft, nicht mehr in der Lage zu sein, seine

Verpflichtungen fristgemäß zu erfüllen oder seine geschäftlichen Aktivitäten in einer Weise fortführt oder fortzuführen versucht oder sein Geschäft in einer Weise abwickelt, die für die Investoren oder Gläubiger nachteilig ist. Die Vollmachten der CIMA umfassen unter anderem den Austausch der Direktoren des Unternehmens, die Ernennung eines Beraters des Unternehmens in Bezug auf das ordnungsgemäße Geschäftsgebaren oder die Ernennung einer Person zur Führung der Geschäfte des Unternehmens. Zu den weiteren der CIMA zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zählen die Fähigkeit, vor dem obersten Gerichtshof der Cayman Islands eine Verfügung für jede andere als zum Schutz der Interessen der Investoren und Gläubiger des Unternehmens notwendig angesehene Maßnahme zu beantragen und weiterhin jede durch das Investmentfonds-Gesetz vorgesehene Maßnahme zu treffen.

Gemäß den Bestimmungen des Finanzaufsichtsgesetzes (in der Fassung von 2004) („MAL“) kann die CIMA das Unternehmen oder eine mit demselben verbundene Person (einschließlich eines Fonds-Direktors) oder jede andere Person, von der unter normalen Umständen angenommen werden kann, dass sie für eine Untersuchung durch die CIMA relevant ist, die Übermittlung aller Informationen oder Dokumente fordern, die die CIMA unter normalen Umständen in Verbindung mit der Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen oder auf Anfrage einer ausländischen Aufsichtsbehörde benötigt. Vorbehaltlich bestimmter in dem MAL vorgesehener Schutzmaßnahmen kann die CIMA ausländischen Aufsichtsbehörden alle zur Erfüllung der gesetzlichen Funktionen dieser Behörde erforderlichen Informationen offenlegen.

ANTI-GELDWÄSCHE

Als Teil seiner Verantwortung für die Vermeidung von Geldwäsche fordert das Unternehmen (oder jede andere in dessen Auftrag handelnde Person einschließlich des Verwalters) die Überprüfung der Identität jedes Antragstellers auf Zeichnung der rückkaufbaren Aktien und der Zahlungsquellen.

Je nach Situation des einzelnen Antragstellers kann eine ausführliche Überprüfung nicht erforderlich sein, wenn:

- (a) der Antragsteller die Zahlung von einem auf den Namen des Antragstellers eröffneten Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut vornimmt, oder
- (b) der Antrag durch einen anerkannten Zwischenhändler erfolgt.

Die vorstehenden Ausnahmen gelten nur dann, wenn das Finanzinstitut oder der Zwischenhändler in einem vorgeschriebenen Land (wie nachfolgend aufgeführt) operiert, das anerkanntermaßen über ausreichende Antigeldwäschegesetze verfügt und – im Fall (a) oben – sofern die eventuellen Rückkaufertlöse oder anderen Ausschüttungen des Unternehmens an den Antragsteller und nicht an dritte Parteien ausgezahlt werden. Sofern nicht anders angegeben, wird angenommen, dass die Rückkaufertlöse an den Antragsteller ausgezahlt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein Identitätsnachweis in Bezug auf den Antragsteller erforderlich und die Zahlung der Rückkaufertlöse erfolgt erst nach Erhalt dieser Nachweise.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, alle zur Überprüfung der Identität und der Zahlungsquelle des Antragstellers erforderlichen Informationen anzufordern. Im Fall einer verspäteten oder nicht erfolgten Vorlage der für diese Zwecke benötigten Informationen durch den Antragsteller kann das Unternehmen die Annahme des Antrags und die damit verbundene Zeichnung ablehnen.

Sofern irgendeine auf den Cayman Islands ansässige Person (einschließlich des Unternehmens) den Verdacht hat, dass eine Zahlung an das Unternehmen (aufgrund einer Zeichnung oder aus einem anderen Grund) die Erlöse aus einer Straftat enthält, ist diese Person verpflichtet, diesen Verdacht gemäß dem Gesetz über Gewinne aus kriminellen Handlungen (in der Fassung von 2005) zu melden. Diese Meldung gilt nicht als Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Offenlegung von Informationen.

Vorgeschriebene Länder (die Liste kann sich von Zeit zu Zeit entsprechend den anzuwendenden Gesetzen der Cayman Islands ändern): *Argentinien, Australien, Österreich, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Bermudas, Brasilien, Britische Jungferninseln, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Guernsey, Hongkong, Island, Irland, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Panama, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Großbritannien und USA.*

TRANSAKTIONEN MIT DIREKTOREN

Der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens sieht unter anderem vor, dass:

- (a) ein Direktor jedes andere geschäftsführende oder nicht geschäftsführende Amt in dem Unternehmen (außer dem Amt des Wirtschaftsprüfers) zu den von den Direktoren festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Amtszeit, die Bezüge, die Entschädigung etc. innehaben darf.
- (b) ein Direktor selbst oder durch seine Firma in einer beruflichen Kapazität für das Unternehmen handeln kann und Anspruch auf dieselbe Vergütung, Entschädigung und andere Privilegien hat, als wenn er kein Direktor wäre.
- (c) ein Direktor ein Gesellschafter oder Direktor sein oder jede andere geschäftsführende oder nicht geschäftsführende Position in irgendeinem von dem Unternehmen unterstützten Unternehmen oder Verband oder jedem Unternehmen und jedem Verband, an dem das Unternehmen beteiligt oder mit dem es verbunden ist, bekleiden kann und die Rechte, Privilegien und Vorteile dieser Position ausüben und nutzen kann, ohne dem Unternehmen gegenüber verantwortlich zu sein.
- (d) es keiner Person aufgrund ihrer Position als Direktor untersagt ist, als Lieferant, Käufer oder in einer anderen Eigenschaft Verträge mit dem Unternehmen zu schließen und kein solcher Vertrag zu vermeiden ist und

kein hieran beteiligter Direktor gegenüber dem Unternehmen verpflichtet ist, die aufgrund eines solchen Vertrags oder einer Vereinbarung erzielten Gewinne offenzulegen.

- (e) ein Direktor in Bezug auf jeden Vertrag, jede Vereinbarung und jede andere vorgeschlagene Angelegenheit ungeachtet seiner Beteiligung hieran abstimmen kann, sofern die Art der Beteiligung den Direktoren vor der Beschlussfassung durch dieselben mitgeteilt wurde.

ÄNDERUNGEN DES INFORMATIONSMEMORANDUMS

Die in dem vorliegenden Informationsmemorandum beschriebenen Bedingungen für die Ausgabe der rückkaufbaren Aktien einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, der Investitionsprinzipien und -beschränkungen und der an die Dienstleister zu zahlenden Gebühren können jederzeit von den Direktoren geändert werden. Jede dieser Änderungen bedarf einer vorherigen Mitteilung an die Inhaber der rückkaufbaren Aktien mit einer Frist von 30 Tagen.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die nachfolgend beschriebenen Verträge, die wesentlich sind oder sein können, wurden von dem Unternehmen außerhalb der ordentlichen Geschäftstätigkeit geschlossen. Das Unternehmen hat sich in jedem Fall verpflichtet, die Dienstleister für alle Forderungen und Ansprüche gegen diese aufgrund der Ausübung ihrer Verpflichtungen außer im Fall von Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu entschädigen.

- (a) Ein Anlagenverwaltungsvertrag, in dessen Rahmen der Investment-Manager mit der Verwaltung der Investitionen des Unternehmens und dessen Bewerbung beauftragt wurde und durch den er Anspruch auf die im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschriebenen Zahlungen hat. Der Anlagenverwaltungsvertrag kann während der ersten drei Jahre der Laufzeit nicht gekündigt werden und wird im Anschluss an diese Frist verlängert, sofern er nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird.
- (b) Ein Verwahrungsvertrag, in dessen Rahmen der Kassenwart mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Unternehmens beauftragt wird und die in dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschriebenen Zahlungen erhält. Der Vertrag kann von dem Unternehmen oder dem Kassenwart durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.
- (c) Ein Verwaltungsvertrag, in dessen Rahmen der Verwalter administrative, Sekretärs- und Registrierungsdienstleistungen liefert, für die er die in dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschriebene Vergütung erhält. Der Vertrag kann von dem Unternehmen oder dem Verwalter durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

ZUR PRÜFUNG ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE

Dieses Informationsmemorandum ist nicht als vollständige Beschreibung des Gesellschaftsvertrags des Unternehmens oder der Verträge mit seinem Investment-Manager, Kassenwart und Verwalter gedacht. Kopien all dieser Dokumente sowie Kopien des Unternehmensgesetzes (in der Fassung von

2004) sowie des Investmentfondsgesetzes können von den Aktionären zu den normalen Öffnungszeiten im Büro des Verwalters eingesehen werden.

ANFRAGEN

Anfragen zum Unternehmen und seinen rückkaufbaren Aktien können an die Rechtsabteilung des Verwalters unter der folgenden Adresse gerichtet werden:

Blake House
19C Town Range
Gibraltar

Tel.: +350 43339 - Fax: +350 49450

z.Hd.: Compliance Department (Rechtsabteilung)

vorbehält, weitere von ihm in irgendeiner Weise als für den Prüfungsprozess erforderlich angesehenen Informationen anzufordern.

Wir verpflichten uns als Unternehmen, beglaubigte Kopien der Gründungsurkunde und aller zukünftigen Namensänderungen (oder anderen Dokumente als Nachweis des Bestehens einer juristischen Person), den Gesellschaftsvertrag, das Verzeichnis der Direktoren oder einen Auszug aus dem Handelsregister der zuständigen Handelskammer sowie ein Unterschriftenblatt zum Nachweis der Zeichnungsvollmacht der leitenden Mitarbeiter im Auftrag des Unternehmens sowie alle anderen von dem Unternehmen geforderten relevanten Dokumente vorzulegen. Sofern es sich bei dem Zeichner um eine Treuhandgesellschaft oder eine Handelsgesellschaft handelt, verpflichtet sich diese, beglaubigte Kopien aller von den Direktoren geforderten Dokumente vorzulegen.

Ich/wir haben zur Kenntnis genommen, dass eine Erstgebühr von 5% des Zeichnungspreises erhoben werden kann.

ZAHLUNGSANWEISUNGEN:

Die Zahlung des vollständigen Betrags für die gezeichneten Aktien des Unternehmens mindestens in Höhe von 75.000 € muss per Banküberweisung an die Verwahrerbank des Unternehmens unter der folgenden Adresse erfolgen:

Barclays Bank PLC
84/90 Main Street & Regal House 3 Queensway
Gibraltar

Kontoinhaber: Sensus Strategy Fund I Ltd.

Euro-Konto

Kontonummer: 47278133

IBAN: GI31BARC020452147278133

Bankleitzahl: 20-45-21

SONSTIGE ANGABEN:

Postadresse für die Aktienregistrierung (falls von der obigen Adresse abweichend):

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Zeichnungsdatum:

Name und Adresse der überweisenden Bank:

UNTERSCHRIFTEN:

ANHANG B

RÜCKKAUFAUFTRAG

Für rückkaufbare Aktien der Sensus Strategy Fund I Ltd.

Kopie an: Compliance Department (Rechtsabteilung)
Capita Financial Administrators (Gibraltar) Limited

Blake House
19C Town Range
Gibraltar

Tel.: +350 43339 Fax: +350 49450

Sehr geehrte Herren,

ich/wir beantrage(n) hiermit den Rückkauf von rückkaufbaren Aktien der Kategorie A der Sensus Strategy Fund I Ltd. (das „Unternehmen“).

Ich/wir habe(n) verstanden, dass ein Aktionär des Unternehmens vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags desselben die rückkaufbaren Aktien an jedem monatlichen Rückkauftag nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 7 Tagen einlösen kann. Ich/wir habe(n) weiterhin zur Kenntnis genommen, dass das Unternehmen die gesamten Rückkäufe an jedem einzelnen Rückkauftag nach alleinigem Ermessen auf 10% der gesamten zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen rückkaufbaren Aktien beschränken kann und dass eine Rückkaufgebühr von 3% von dem Rückkaufpreis abgezogen wird.

Ich/wir beantrage(n) daher die Annahme des vorliegenden Rückkaufauftrags als meine/unsere schriftliche Erklärung der Absicht zur Einlösung der rückkaufbaren Aktien zu dem nächsten Rückkauftag nach der Mitteilungsfrist.

Ich/wir füge(n) das/die Aktienzertifikat(e) mindestens für die Menge der Aktien bei (löschen, wenn kein Zertifikat ausgestellt wurde).

Für Ihre Bestätigung des Erhalts dieser Mitteilung und die Zahlung des Nettorückkaufpreises entsprechend den in dem beiliegenden Rückkaufinformationsformular enthaltenen Anweisungen innerhalb von 5 Tagen nach dem relevanten Rückkauftag bedanke(n) ich/wir mich/uns im Voraus.

Ich/wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass die Zahlung in EURO (€) erfolgt.

Datum:

Unterschrift:

Durch (Name in Druckbuchstaben):

Titel:

Im Auftrag von (Unternehmen):

RÜCKKAUFINFORMATIONEN

Name und Adresse des eingetragenen Aktionärs:

Anzahl der einzulösenden Aktien:

Datum des Rückkaufs:

Name und Adresse der Empfängerbank:

Vollständige Bankdaten:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Postadresse:

Telefonnummer:

Fax-Nummer:

E-Mail-Adresse: